

IX. Nachschlage- und Erinnerungsbuch

für Agenten, Advokaten, Beamte, Haushofmeister, Administratoren, Haus- und Landwirth, Kaufleute, Fabrikanten, Gewerbsleute, Hausfrauen und Geschäftsleute aller Art.

A. Kalender der Heiligennamen, nach alphabetischer Ordnung.

Zum bequemen Auffuchen der Namenstage, wie auch der Festtage der Landes- und Kirchenpatrone, dann der Jahrmärkte und Wettererlöschungstage.

A.	Athanasius 2. Mai.	Cleophas 25. Sept.	Ernest 12. Jänner.	Genovefa 5. Jänner.
Aaron 16. April.	Augustus 3. August.	Cletus 26. April.	— 2. September.	Georgius 24. April.
Abadias 7. October.	Augustinus 28. August.	Clotildis 3. Juni.	Estas 6. Juni.	Gerhard 24. Septemb.
Abdon 31. Juli.	B.	Colmann 13. Octob.	Ester 24. Mai.	German 30. October.
Abel 2. Jänner.	Balthasar 6. Jänner.	Colestinus 6. April.	Eugenia 24. Dec.	Gerold 28. November.
Abigail 5. December.	Barbara 4. December.	Concordia 18. Febr.	Eulalia 12. Februar.	Gertrudis 17. März.
Abraham Patr. 19. Dec.	Barnabas A. 11. Juni.	Conrad 26. November.	Eugenius 18. Novemb.	Gervasius 18. Juni.
Abfalon 2. September.	Bartholomäus 24. Aug.	Constantin 17. Februar.	Eulogius 3. Juli.	Gideon 10. October.
Achatius 22. Juni.	Basilides 12. Juni.	Constantius 19. Sept.	Euphrosina 11. Febr.	Gilbert 5. October.
Adalbert 23. April.	Basilus 14. Juni.	Corbinian 9. Sept.	Eusebius 5. März.	Goar 6. Juli.
Adam 24. December.	Beata 22. December.	Cordula 22. October.	— 14. August.	Gondolph 26. Juli.
Adelgunde 30. Jänner.	Beatrice 29. Juli.	Cornelius 4. Juli.	Eustachius 20. Sept.	Gottfried 8. Novemb.
Adelheid 9. März.	Beda 26. Mai.	Cosmas 27. Septemb.	— 29. März.	Gottfried 5. Mai.
— 16. Decemb.	Benedict 21. März.	Crescentia 19. April.	Eva 24. December.	Gottfried 26. Februar.
Adolphus 11. Mai.	Benjamin 30. August.	Crispinus 25. October.	— 22. Juni.	Gottlieb 2. November.
— 21. August.	Benignus 6. Juni.	Cyprian 26. Sept.	— 22. Juni.	Gottlob 10. Juli.
Adrian 5. März.	Bernard 20. August.	Cyprian 26. Sept.	— 22. Juni.	Gottschalk 12. Jänner.
Agapitus 1. September.	Bernardin 20. Mai.	Cyprian 26. Sept.	— 22. Juni.	Gratian 18. December.
Afra 7. August.	Berthold 17. Novemb.	Cyprian 26. Sept.	— 22. Juni.	Gregorius 12. März.
Agapitus 18. August.	Bertram 17. August.	Cyprian 26. Sept.	— 22. Juni.	— 12. März.
Agatha 5. Februar.	Bibiana 20. December.	Cyprian 26. Sept.	— 22. Juni.	— 12. März.
Agathon 7. December.	Blandine 5. Novemb.	Cyprian 26. Sept.	— 22. Juni.	— 12. März.
Agnes 21. Jänner.	Blasius 3. Februar.	Cyprian 26. Sept.	— 22. Juni.	— 12. März.
— 20. April.	Bogislav 9. April.	Cyprian 26. Sept.	— 22. Juni.	— 12. März.
Albanus 21. Juni.	Bonaventura 14. Juli.	Cyprian 26. Sept.	— 22. Juni.	— 12. März.
Albinus 1. März.	Bonifazius 14. Mai.	Cyprian 26. Sept.	— 22. Juni.	— 12. März.
— 16. Decemb.	— 5. Juni.	Cyprian 26. Sept.	— 22. Juni.	— 12. März.
Albrecht 8. April.	Brictius 9. Juli.	Cyprian 26. Sept.	— 22. Juni.	— 12. März.
— 24. April.	Brigitta 8. October.	Cyprian 26. Sept.	— 22. Juni.	— 12. März.
Alexander 26. Februar.	Bruno 6. October.	Cyprian 26. Sept.	— 22. Juni.	— 12. März.
Alexis 17. Juli.	Burkhard 11. October.	Cyprian 26. Sept.	— 22. Juni.	— 12. März.
Alfonsus 21. Juni.	C.	Cyprian 26. Sept.	— 22. Juni.	— 12. März.
Amadeus 31. März.	Cäcilia 22. November.	Cyprian 26. Sept.	— 22. Juni.	— 12. März.
Amalia 10. Juli.	Cajetan 7. August.	Cyprian 26. Sept.	— 22. Juni.	— 12. März.
— 7. October.	Cajus 22. April.	Cyprian 26. Sept.	— 22. Juni.	— 12. März.
Amandus 26. October.	Calistus 14. October.	Cyprian 26. Sept.	— 22. Juni.	— 12. März.
Amatus 15. Septemb.	Camillus 27. Juli.	Cyprian 26. Sept.	— 22. Juni.	— 12. März.
Ambrosius 4. April.	Candida 2. December.	Cyprian 26. Sept.	— 22. Juni.	— 12. März.
— 7. Decemb.	Candidus 3. October.	Cyprian 26. Sept.	— 22. Juni.	— 12. März.
Ammon 20. December.	Canutus 19. Jänner.	Cyprian 26. Sept.	— 22. Juni.	— 12. März.
Amos 31. März.	Carolina 14. Juli.	Cyprian 26. Sept.	— 22. Juni.	— 12. März.
Anastasijs 22. Jänner.	Carolus Bor. 4. Nov.	Cyprian 26. Sept.	— 22. Juni.	— 12. März.
Andreas Conf. 4. Febr.	— Magn. 28. Jan.	Cyprian 26. Sept.	— 22. Juni.	— 12. März.
— Apostel 30. Nov.	Casimir 4. März.	Cyprian 26. Sept.	— 22. Juni.	— 12. März.
— Avel. 10. Nov.	Caspar 6. Jänner.	Cyprian 26. Sept.	— 22. Juni.	— 12. März.
Angela 31. Mai.	Caspar 13. Februar.	Cyprian 26. Sept.	— 22. Juni.	— 12. März.
Anna 26. Juli.	Charlotte 5. Juli.	Cyprian 26. Sept.	— 22. Juni.	— 12. März.
Anselm 21. April.	Christian 14. Mai.	Cyprian 26. Sept.	— 22. Juni.	— 12. März.
Antoninus 10. Mai.	— 20. December.	Cyprian 26. Sept.	— 22. Juni.	— 12. März.
Antonius Conf. 17. Jan.	Christina 24. Juli.	Cyprian 26. Sept.	— 22. Juni.	— 12. März.
— Pad. 13. Juni.	Christoph 15. März.	Cyprian 26. Sept.	— 22. Juni.	— 12. März.
Apollinaris 23. Juli.	— 24. Juli.	Cyprian 26. Sept.	— 22. Juni.	— 12. März.
Apollonia 9. Februar.	Chrysostomus J. 27.	Cyprian 26. Sept.	— 22. Juni.	— 12. März.
Apollonius 18. April.	Jänner.	Cyprian 26. Sept.	— 22. Juni.	— 12. März.
Aquilinus 17. Mai.	Clara 12. August.	Cyprian 26. Sept.	— 22. Juni.	— 12. März.
Arnoldus 18. Juli.	Claudia 30. October.	Cyprian 26. Sept.	— 22. Juni.	— 12. März.
Arnolphus 18. Juli.	Claudius 8. November.	Cyprian 26. Sept.	— 22. Juni.	— 12. März.
Arzene 19. Juli.	Clemens 23. Novemb.	Cyprian 26. Sept.	— 22. Juni.	— 12. März.

Januarius 19. Sept.
 Jeremias 26. Juni.
 Ignaz M. 1. Februar.
 — Loy. 31. Juli.
 Innocentius 28. Juli.
 Joachim 9. December.
 Jodocus 17. Mai.
 Joel 19. October.
 Johanna 24. Mai.
 — 21. August.
 Johann Cap. 23. Oct.
 — Chrysost. 27. Jan.
 — Ap. u. Ev. 27. Dec.
 — Enth. 29. August.
 — v. Jac. 12. Juni.
 — Fr. 21. August.
 — v. Gott 8. März.
 — v. Kr. 24. Nov.
 — v. M. 8. Febr.
 — v. Rep. 16. Mai.
 — P. 27. Mai.
 — v. d. Pf. 6. Mai.
 — d. Tauf. 24. Juni.
 — u. Paul 26. Juni.
 Jonas 12. November.
 Jonathan 29. Decemb.
 Jordan 12. Februar.
 Joseph 19. März.
 — Calas. 27. Aug.
 Josias 4. August.
 Josua 23. Februar.
 Jrenäus 15. Decemb.
 — 28. Juni.
 Jrene 6. April.
 Jsaak 6. October.
 — 20. December.
 Isabelle 4. Jänner.
 Jsaia 6. Juli.
 Jssidorus 4. April.
 Jucundus 14. Nov.
 Judas 28. October.
 Judith 10. December.
 Julia 22. Mai.
 Juliana 16. Februar.
 — J. 19. Juni.
 Julianus 17. Februar.
 Julius 12. April.
 Justina 7. October.
 Justine 16. Juni.
 Justinian 26. Sept.
 Justinus 28. Septemb.
 Justus 12. December.
 Juvenius 1. Juni.
 Jvo 19. Mai.
 K.
 Katharina R. 13. Febr.
 — Sen. 30. April.
 — 25. November.
 Kilian 8. Juli.
 Kunibert 12. Nov.
 Kungunde 3. März.
 L.
 Ladislaus 27. Juni.
 Lambert 17. Sept.
 Laurentius 10. August.
 Lazarus 17. December.
 Leander 27. Febr.
 Leberecht 20. Febr.

Leo X. Papst 11. April.
 — II. Papst 28. Juni.
 Leocadia 9. December.
 Leodegarius 2. Octob.
 Leonhard 6. Novemb.
 Leopold 15. Novemb.
 Liberatus 17. August.
 Liborius 23. Juli.
 Longinus 15. März.
 Loth 4. Jänner.
 Lucas 18. October.
 Lucia 13. December.
 Lucinus 7. Jänner.
 Lucretia 7. Juni.
 Ludmilla 16. Septemb.
 Ludwig R. 25. August.
 Ludovicus L. 19. Aug.
 Luitse 9. Juli.
 M.
 Macarius 2. Jänner.
 Magdalena 22. Juli.
 — Paz. 27. Mai.
 Magnus 6. Septemb.
 Malachias 7. Novemb.
 Mamertus 11. May.
 Manuuetus 3. Sept.
 Marcella 31. Jänner.
 Marcellina 20. April.
 Marcellinus 9. Jänn.
 Marcellus 16. Jänner.
 Marcus 25. April.
 Margaretha 13. Juli.
 Maria Agypt. 9. April.
 — Empf. 8. Dec.
 — Geburt 8. Sept.
 — Heimf. 2. Juli.
 — Himmelf. 15. Aug.
 — Lichtmess o. Reinig. 2. Febr.
 — Opfer. 21. Nov.
 — Werk. 25. März.
 Marianus 30. April.
 Marinus 5. März.
 Marius 19. Jänner.
 Martha 29. Juli.
 Marialis 9. Jänner.
 Martina 30. Jänner.
 Martinus B. 11. Nov.
 — 12. Novemb.
 Maternus 13. Sept.
 Mathildis 14. März.
 Mathias 24. Februar.
 Matthäus 21. Sept.
 Mauritius 22. Sept.
 Maurus 15. Jänner.
 Maximilian 12. Octob.
 Maximinus 29. Mai.
 Marinus 13. August.
 Medardus 8. Juni.
 Melania 31. December.
 Melchades 10. Dec.
 Melchior 6. Jänner.
 Michael 29. Septemb.
 Micheas 14. August.
 Modestus 15. Jänner.
 Monica 11. Mai.
 Moses 28. August.

N.
 Narcissus 29. October.
 Nathan 24. October.
 Nathanael 5. Sept.
 Nazarius 28. Juli.
 Nemesis 19. Decemb.
 Nestorius 26. Februar.
 Nicander 11. Juni.
 Nicassus 14. Decemb.
 Nicetas 20. März.
 Nicodemus 1. Juni.
 Nicolaus B. 6. Dec.
 Nicomedes 15. Sept.
 Noah 28. November.
 Norbert 6. Juni.
 O.
 Octavian 22. März.
 Olympia 15. April.
 Oswald 5. August.
 Ottilia 13. December.
 Ottmar 16. Novemb.
 Otto 4. November.
 P.
 Pancratius 12. Mai.
 Pantaleon 27. Juli.
 Patricius 17. März.
 Paula 26. Juni.
 Paulina 22. März.
 Paulinus 22. Juni.
 Paulus Ap. 29. Juni.
 — u. Joh. 26. Juni.
 — Eins. 10. Jänn.
 Pelagia 4. März.
 Pelagius 8. October.
 Peregrin 27. April.
 Petronilla 31. Mai.
 Petrus Ap. 29. Juni.
 — Chris. 2. Dec.
 — Golest. 19. Mai.
 — Mart. 29. April.
 — Ros. 1. Jänner.
 Philemon 8. März.
 Philibert 30. August.
 Philippina 31. Juni.
 Philipp Ap. 1. Mai.
 — Benv. 23. Aug.
 — Ner. 26. Mai.
 Pius 11. Juli.
 Placidus 5. October.
 Polycarp 26. Jänner.
 Primus 9. Juni.
 Preica 18. Jänner.
 Privatus 21. August.
 Procopius 8. Juli.
 Prosper 25. Juni.
 Potentiana 19. Mai.
 Pulcheria 7. Juli.
 Q.
 Quinibert 18. Mai.
 Quintian 14. Juni.
 Quintin 31. October.
 Quirin 4. Juni.
 R.
 Rachel 11. Juli.
 Raimund 7. Jänner.
 — 31. August.
 Raphael 24. October.
 Rebekka 9. März.

Regina 7. September.
 Reichard 3. April.
 Reinerus 17. Juni.
 Reinhard 19. Decemb.
 Reinhold 12. Jänner.
 Rembert 4. Februar.
 Remigius 1. October.
 Renatus 17. Septemb.
 Richard 3. April.
 Robert 7. Juni.
 Rochus 16. August.
 Roland 9. August.
 Romanus 9. August.
 Romuald 7. Februar.
 Rosa 30. August.
 Rosalia 4. Septemb.
 Rosamunda 2. April.
 Rosina 13. März.
 — 10. Juli.
 Rudolph 17. April.
 Rufina 19. Juli.
 Rufus 28. Nov.
 Rupert 27. März.
 Rusticus 24. Sept.
 Ruth 16. Juli.
 S.
 Sabbas 5. December.
 Sabina 27. October.
 Sabinian 23. August.
 Sabinus 19. Februar.
 Salome 24. October.
 Salomon 8. Februar.
 Samson 27. Jun.
 Samuel 26. August.
 Sara 16. Mai.
 Scholastica 10. Febr.
 Sebaldu 19. August.
 Sebastian 20. Jänner.
 Seraphin 5. Decemb.
 Serenus 23. Februar.
 Sergius 7. Oct.
 Seth 2. Jänner.
 Severin 8. Jänner.
 Severus 13. Februar.
 Sibylla 29. April.
 Sidonia 19. Septemb.
 Sigebert 7. Decemb.
 Sigismund 2. Mai.
 Silas 20. Juni.
 Silverius 20. Juni.
 Simeon 18. Februar.
 Simon Apost. 28. Oct.
 Simplician 15. Oct.
 Simplicius 2. März.
 Sirtus 6. August.
 Sophia 15. Mai.
 Sophonias 3. Dec.
 Sophronius 11. März.
 Soter 22. April.
 Spiridon 14. Dec.
 Stanislaus 7. Mai.
 — Rosl. 13. Nov.
 Stephan M. 26. Dec.
 — K. 2. Sept.
 Sulpicius 20. April.
 Susanna 11. August.
 Sylvester 31. Dec.
 Symachus 21. Febr.

T.
 Tertullian 27. April.
 Thaddäus 2. October.
 Thelka 23. September.
 Theobald 1. Juli.
 Theodora 1. April.
 Theodorich 23. März.
 Theodorus 9. Nov.
 Theodosia 2. April.
 Theodosius 26. März.
 Theophilus 3. Nov.
 Theresia 15. October.
 Thomas Ap. 21. Dec.
 — Ag. 7. März.
 — Bisch. 29. Dec.
 — B. R. 18. Sept.
 Tiburtius 14. April.
 Timotheus 24. Jänn.
 Titus 4. Jänner.
 Tobias 12. Sept.
 Tranquillus 6. Juli.
 Traugott 15. Jänner.
 Trudbert 26. April.
 Turibius 16. April.
 U.
 Ubaldu 17. Mai.
 Udalricus 4. Juli.
 Ulrika 6. August.
 Urban 25. Mai.
 Ursula 21. October.
 V.
 Valentin 7. Jänner.
 Valeria 9. December.
 Valerian 18. April.
 Valerius 29. Jänner.
 Venantius 18. Mai.
 Verena 17. August.
 Veronica 4. Februar.
 Victor 23. März.
 Victoria 23. Decemb.
 Victorin 23. Februar.
 Vigilius 31. Jänner.
 Vincencius 22. Jänn.
 — Fer. 5. April.
 Virgilius 27. Novemb.
 Vitalis 28. April.
 Vitus 15. Juni.
 Volkmar 17. Juni.
 W.
 Walbert 2. Mai.
 Walburga 25. Febr.
 Waltrudis 9. April.
 Wenzeslaus 28. Sept.
 Wendelin 20. Octob.
 Werner 19. April.
 Wilfried 12. Oct.
 Wilhelm 28. Mai.
 Wilhelmine 25. Oct.
 Willibald 7. Juli.
 Wolfgang 31. Oct.
 Wunibald 18. Dec.
 Z.
 Zacharias 6. Sept.
 Zachäus 23. August.
 Zeno 22. December.
 Zenobius 29. October.
 Zephyrus 20. August.

B. Stämpel-Tabelle

über die Anwendung der vom 1. Jänner 1818 für die Geldurkunden vorgeschriebenen 13 Stämpel-Klassen.

Für Geldurkunden aller Art ohne Unterschied der Währung im Betrag			Wird erfordert		Wenn die Urkunde aus mehreren Bogen besteht, darf nur der erste Bogen den vollen Klassenmäßigen Stempel enthalten, die andern, oder die Einslagsbogen erfordern aber bloß nach §. 7 und 15 des Patentes vom 5. Octob. 1802 den Stempel zu			
			die Stempel-Klasse	die Stempelgebühr in Conventions-Münze oder Banknoten.				
					fl.	kr.	fl.	kr.
Über	2 fl. bis	20 fl.	1	—	3	}		
"	20 " "	50 "	2	—	6			
"	50 " "	125 "	3	—	15		—	3
"	125 " "	250 "	4	—	30			
"	250 " "	500 "	5	1	—			
"	500 " "	1000 "	6	2	—	—	6	
"	1000 " "	2000 "	7	4	—	—	15	
"	2000 " "	4000 "	8	7	—	—	30	
"	4000 " "	8000 "	9	10	—	1	—	
"	8000 " "	16000 "	10	20	—	2	—	
"	16000 " "	32000 "	11	40	—	4	—	
"	32000 " "	64000 "	12	80	—	7	—	
"	64000 fl.		13	100	—	10	—	

Anmerkungen.

In Folge des hohen Hofkammer-Decrets vom 14. November 1817 sind:

Erstens. Vom 1. Jänner 1818 angefangen alle Stämpelgebühren auf Papier, Wechsel, Wechsel-Proteste, Handlungsbücher, Spielkarten, Kalender, Zeitungsblätter, Stärke, Haarpuder und Schminke in Conventions-Münze oder Banknoten zu entrichten.

Zweitens. Von diesem Zeitpunkte an sind diese Stämpelgebühren für alle Geldurkunden ohne Unterschied der Währung, auf welche sie ausgestellt werden, nach den in vorstehender Tabelle aufgeführten dreizehn Klassen festgesetzt.

Drittens. Die Urkunden über Geldbeiträge bis einschließlich zwei Gulden von dem Gebrauch des Stämpels freigelassen.

Viertens. Alle übrige gesetzliche Bestimmungen des Patentes vom 5. October 1802, vom 15. October 1802, des Circulars vom 1. März 1811, und aller damit in Verbindung stehenden Verordnungen, in so fern sie durch das hohe Hofkammer-Decret vom 14. November 1817 nicht ausdrücklich abgeändert wurden, in ihrer Wirksamkeit bestätigt.

Durch ein nachgefolgtes und so wie das erstere kundgemachtes hohes Decret vom 2. December 1817 wurde vorgeschrieben, daß

a. Vom 1. Jänner 1818 angefangen, von dem mit den bisherigen Stämpelzeichen versehenen ungebrauchten Papiere unter der in dem Stämpel-Patente vom 5. October 1802 festgesetzten Strafe kein Gebrauch gemacht werden dürfe.

b. Das alte mit den bisherigen Stämpelzeichen versehene ungebrauchte Papier mit Zurückstellung der Stämpelgebühren in Einlösungs- oder Anticipations-Scheinen eingelöst werde, dieses jedoch vom 1. Jänner 1818 angefangen bis längstens letzten Mai 1818 zu der Gefälls-Administration in der Hauptstadt jeder Provinz um so gewisser zur Einlösung gebracht werden müsse, als dafür vom 1. Juni 1818 an auf keine Art weiter eine Vergütung geleistet wird.

Die Abdrücke der neuen Stämpel aller dreizehn Klassen, und des Controlle-Stämpels, der vom 1. Jänner 1818 zur Unterscheidung des Erfüllungstämpels aufgedruckt wird, wurden durch Circular der Landesstelle mitgetheilt.

C. Postwagen 3 - Nachrichten

über Abfahrt und Ankunft der fahrenden Post, oder so genannten Diligence, sowohl in Wien, als in der ganzen Monarchie, für Reisende, Tariffe für Pakete, Gelder etc. etc.

Abfahrt von Wien.		Nach	Rückkunft.	Anmerkungen.
Sonntag.	Abends. 7 Uhr.	Schärding. Über Linz, Schärding und Passau nach Regensburg, Nürnberg, Würzburg, Frankfurt etc., Württemberg, Baden, Frankreich, den Niederlanden, den Hessen-Darmstädt'schen, Nassau'schen, den königl. preuss. Rheinlanden. Mit diesem in Verbindung: Von Linz nach Steier.	Alle Sonntag Abends.	§. 1. Die Postwagen-Anstalt haftet für die richtige Beförderung und Bestellung der aufgegebenen Frachstücke, und leistet den vollen Ersatz des angegebenen Werthes: a) Wenn durch die Schuld eines Postdieners ein Frachstück in Verlust geräth, und wenn sich deshalb, vom Tage der Aufgabe gerechnet, binnen drei Monaten hinlänglich der inner der Monarchie abzugeben, und binnen sechs Monaten hinlänglich der in einen fremden Staat bestimmten Frachstücke gemeldet wird. b) Wenn durch die Schuld der Postwagen-Anstalt ein Frachstück durch eine am Postwagen geschehene Verletzung von außen beschädigt wird, und der Empfänger sogleich im Amte bei der Übernahme des Frachstückes die Anzeige davon macht. §. 2. Dem Aufgeber liegt jedoch ob, ein jedes Frachstück nach Verschiedenheit des Inhaltes, besonders an den Schlüssen gut gesiegelt, und so wohl gepackt aufzugeben, daß dessen Inhalt vor Reibung und Rasse vollkommen gesichert ist, wie auch §. 3. jedes Frachstück mit einer doppelten Adresse oder Frachtbrief zu versehen, worauf nebst der Werth- und Inhaltsangabe, dann der Namens-Unterschrift des Versenders, auch seine Wohnung angegeben, und dessen Siegel, welches jenem, womit das Stück selbst gesiegelt, gleich ist, abgedrückt sein muß. §. 4. Der Aufgeber hat ferner für jede Sendung, welche in das Ausland oder in eine in zollamtlicher Hinsicht als ausländisch zu behandelnde Provinz, als z. B. in die ungarischen Staaten, nach dem lombardisch-venetianischen Königreiche, nach Tirol, nach dem Freihafen Triest, dann nach Triume und Brodi bestimmt ist, die erforderliche Zollkollete zu erheben und beizubringen. §. 5. Insbesondere müssen jedoch alle Frachstücke, welche nach
		Prag. Über Znaim, Jglau, Czastlau. Mit diesem in Verbindung: Von Jglau über Regens, Großmieserisch etc.	Alle Dienstag Morgens.	
Sonntag.	Nachmittags 2 Uhr.	Venedig. Über Wiener-Neustadt, Bruck, Judenburg, Klagenfurt, Udine und pr. Mestre nach Venedig. Mit diesem in Verbindung: a) Von Klagenfurt über Villach, Spital, St. Michael etc. b) Von Bruck nach Grätz. c) Von Bruck über Aussee und Ischel nach Salzburg. d) Von Klagenfurt nach Laibach. e) Von Venedig nach Padua, Vicenza, Verona, Brescia, Bergamo, Mailand, Como; nach Piemont, Modena, Parma, Lucca; nach Novigo, Ferrara, Bologna, Sinigaglia, Rom; überhaupt nach ganz Nord- und Mittel-Italien. Alle 14 Tage von Spital nach Briren.	Alle Mittwoch Vormittags.	Alle 14 Tage am Montag Vormittags.
	Abends 7 Uhr.	Ofen. Über Haimburg, Rittsee, Raab, Komorn. Mit diesem in Verbindung: a) Von Rittsee nach Preßburg. b) Alle 14 Tage von Ofen über Temesvar, Mültenbach nach Hermannstadt. c) Von Mültenbach nach Klausenburg. d) Von Hermannstadt nach Kronstadt. e) Alle 14 Tage von Ofen über Eslegg, Peterwardein nach Semlin.	Alle Dienstag Morgens.	

Abfahrt von Wien.		Nach	Rückkunft.	Anmerkungen.
Montag.	Abends 7 Uhr.	Prag. Über Jglau, Gzaslau. Mit diesem in Verbindung: a) Von Gzaslau über Ehrudim, Jaromir; nach Arnau. b) Über Ehrudim, Leutomischl, Zwittau. c) Über Jaromir, Nachod nach Preussisch- Schlesien, Posen und Preußen. d) Von Prag über Bistritz, Tabor etc. e) Während der Kurzzeit vom 15. Mai bis 15. Sept. von Prag nach Karlsbad. f) Von Prag über Beraun, Jdich etc.	Alle Donnerstag Morgens.	den Niederlanden, nach Frank- reich oder Italien versendet wer- den, nebst der erwähnten Zoll- bollete, mit einer vom Aufgeber unterfertigten und datirten Er- klärung in deutscher, französi- scher oder italienischer Sprache versehen werden. Diese Erklärung (Declaration) muß enthalten: a) Die vollständige Adresse des Empfängers; b) die Benen- nung des Stückes nach der Pa- ckung; c) die Berufszeichen; d) genaue und specificirte Angabe des ganzen Inhaltes; e) Das Gewicht der Waare. §. 6. Goldmünzen, welche nicht münzamtlich gestempelt sind, werden bei der Aufgabe von den Postbeamten gezählt.
	Nachmittag 2 Uhr	Lemberg. Über Brünn, Olmütz, Weiskirchen, Teschen, Bielitz, Podgorze, Tarnow, Rzeszow nach Lemberg. Mit diesem in Verbindung: a) Von Brünn über Schwarzkirchen, Groß-Meseritz etc. b) Von Podgorze nach Krakau und dem Königreiche Polen. c) Von Lemberg nach Brodi. d) Von Teschen nach Troppau mittelst Botenfahrt.	Alle Mittwoch Morgens.	§. 7. In Ansehung des Sil- bergeldes ist zu beobachten: a) Dasselbe wird bis zu dem Be- trage von zwanzig Gulden ge- zählt, und die Postwagens-An- stalt haftet dafür nach Bestim- mung des §. 1; b) Beträge von mehr als zwanzig Gulden bis einschließlich tausend Gulden kön- nen in Rollen, mit Wachslein- wand überzogen, aufgegeben werden; c) Beträge von mehr als tausend Gulden müssen aber in Kisten oder Fätschen, welche mit Stroh umwunden, und in grobe Leinwand eingnäht sind, gepackt sein.
	Abends 7 Uhr.	Braunau. Über Linz, Lambach, Ried, Braunau nach Baiern, Württemberg, Baden, Frankreich.	Montag Abends.	Die Rollen, Kisten oder Fäts- chen hat der Aufgeber wohl zu siegeln, und den Postbeamten liegt ob, diese zu wägen, und im Aufgabscheine das Gewicht an- zusehen, den Geldbetrag aber mit den Worten: Nach An- gabe, beizurücken.
Dienstag.	Abends 7 Uhr.	Eriest. Über Bruck, Grätz, Marburg, Laibach, Präwald. Mit diesem in Verbindung: a) Von Bruck über Rottenmann, Ischl etc. b) Von Eriest nach Fiume.	Alle Montag Vormittags.	Die Postwagens-Anstalt haf- tet sonach hinsichtlich der sub b) und c) bemerkten Frachstücke blos für die richtige Übergabe nach Gewicht und unter Siegel des Aufgebers.
	Abends 7½ Uhr.	Sof. Über Wittingau, Budweis, Klattau, Pil- sen, Eger, Asch nach Hof. Von dort nach den fürstl. Reuss'schen, herzogl. Sächsischen Landen, so wie nach dem Kurfürstenthume Hessen, nach der preuss. Provinz Sachsen, nach den herzogl. Anhalt'schen, herzogl. Braun- schweig'schen Landen, nach dem Königreiche Hannover, den fürstl. Lippe'schen, fürstl. Waldeck'schen und großherzoglich Olden- burg'schen Landen, dann nach Dänemark und den Hansestädten, weiter von Hof nach Baireuth.	Alle Freitag Morgens.	§. 8. Die aufzugebenden mit Geld beschwerten Briefe müssen offen überbracht werden, und auf der Rückseite den Namen und die Wohnung des Aufge- bers enthalten, nicht minder die Gattungen des darin befindli- chen Papiergeldes auf der Adresse specificirt sein. §. 9. Einem jeden Aufgeber steht es im Allgemeinen frei für die der fahrenden Post-An

Abfahrt von Wien.	Nach	Rückkunft.	Anmerkungen.
Dienstag. Abends 7½ Uhr.	Hof.	Alle 14 Tage am Freitag. Alle Freitag Morgens.	stalt übergebene Sendung das tariffmäßige Porto sogleich bei der Aufgabe zu bezahlen, oder an den im Inlande befindlichen Abnehmer anweisen zu lassen; jedoch müssen alle Sendungen ohne Unterschied des Inhaltes, welche nicht den 5fachen Werth des Taxbetrages haben, bei der Aufgabe sogleich frankirt werden. §. 10. Eben so kann das Porto für die in das Ausland gehörigen Sendungen an den Abnehmer angewiesen werden, wovon jedoch diejenigen Sendungen ausgenommen sind, welche über Kralau nach Warschau und weiterhin nach Polen gehören, und wofür das Porto gleich bei der Aufgabe bezahlt werden muß. §. 11. Sendungen nach Schweden müssen an ein Handels- haus zu Stralsund adressirt werden, welches die auf denselben haftenden Gebühren entrichtet und die Expedition weiter nach Schweden besorget. Eben dasselbe ist bei Sendungen nach Rußland zu beobachten, und daher werden die dahin ausgegebenen Stücke nur bis Memel und Brod besor- dert. §. 12. Schießpulver, Vitriol, öl und andere Gegenstände, welche durch Reibung und Luft- zudrang sich entzünden könnten, werden am Postwagen nicht auf- genommen. Diejenigen, welche es wagen würden, eine solche Waare ohne Anzeige aufzugeben, werden zum vierfachen Erlage des Fracht- preises verhalten werden, und haben überdies für jeden Scha- den zu haften, welcher dadurch entstehen würde. §. 13. Die mit den k. k. Post- wagen anlangenden Sendungen werden, und zwar die Fracht- stücke durch die Briefträger an die Eigenthümer avisirt, die be- schwerten Briefe hingegen so- gleich in die Wohnungen bestellt. §. 14. Reisende, die sich des k. k. Postwagens bedienen, ha- ben sich mit einem Gelaubniß- schein von der k. k. Polizei- Oberdirection zu versehen, und einige Tage vor der Abfahrt des
		Samstag Mittags.	
Mittwoch. Abends 7 Uhr.	Karlstadt.	Alle Donner- stag Abends. Alle 14 Tage am Freitag Morgens.	
Donnerstag. Abends 7 Uhr.	Ofen.	Über Eaimburg, Kittsee, Raab, Komorn. Mit diesem in Verbindung: a) Von Kittsee nach Preßburg. b) Von Ofen über Erlau nach Kaschau alle 14 Tage.	
		Alle Sonntag Morgens.	
Mittags 1½ Uhr.	P r a g.	Über Jglau, Ezaslau. Mit diesem in Verbindung: a) Von Prag über Schlan, Peterswalde, Jehist nach Dresden und dem Königs- reiche Sachsen. b) Von Schlan nach Aufsig. c) Von Prag über Horosedl, Karlsbad, Eger nach Hof. Von dort nach den fürst- lich Reuß'schen, herzoglich Sächsischen Landen, so wie nach dem Kurfürstenthume Hessen, nach der preuß. Provinz Sachsen, nach den herzogl. Anhalt'schen, herzoglich Braunschweig'schen Landen, dem Königreiche Hannover, den fürstl. Lippe'schen, fürstl. Waldeck'schen und großherz. Olden- burg'schen Landen, dann nach Däne- mark, den Hansestädten, weiter von Hof nach Vaireuth. d) Von Eger nach Adorf. e) Von Prag über Jungbunzlau, Hayda, Rumburg, sächs. Neustadt etc. f) Von Jungbunzlau über Reichenberg, Friedland, Seidenberg, nach der Ober- und Niederlausitz, Mark Branden- burg, Pommern, Mecklenburg, von Reichenberg nach Bittau etc.	Über Linz, Lambach, Salzburg, Wörgl.
		Alle Samstag Morgens.	

Abfahrt von Wien.	Nach		Rückkunft.	Anmerkungen.
Donnerstag.	Mittags 1½ Uhr.	Jungsbrud. Mit diesem in Verbindung: a) Von Linz nach Steier. b) Von Salzburg über Hallein, Golling ic. c) Über Hof, Ischl ic. d) Von Salzburg über Traunstein, Waserburg ic. e) Von Börgl nach Kufstein. f) Von Jungsbrud über Bogen, Trient, Roveredo, Verona und Mantua nach dem lombardisch-venetianischen Königreiche und allen übrigen Staaten Italiens. g) Von Jungsbrud über Bregenz nach St. Gallen, nach der Schweiz und dem südlichen Theile des Großherzogthums Baden. h) Von Bogen über Meran, Mals ic. i) Von Bregenz über Feldkirch nach Graubünden.	Alle Samstag Morgens.	Wagens bei der k. k. Hauptpostwagens-Expedition zu melden, worauf sie nach Entrichtung der tariffmäßigen Gebühr aufgenommen werden, und einen gedruckten Vormerkschein erhalten, den sie wohl aufzubewahren haben, nachdem ihnen bei vollendeter Reise nur gegen Rückgabe desselben die mitgeführte und hierauf specificirte Bagage ausgefolgt werden kann. Alle Stücke, welche zur Bagage gehören, müssen mit einer Adresse versehen sein, und in der bestimmten Zeit zur Aufgabe in das Amt geschafft werden. §. 15. Der nämliche Fall findet bei jenen Reisenden Statt, welche sich zur Reise der Eilwagen bedienen. §. 16. Jeder mittelst der Eilwagen Reisende kann 20 Pf. Gepäck frei mit sich nehmen, welches bloß in Mantelfäcken, Felleisen und dergl. Behälter verpackt sein darf; und demjenigen, welcher einen Platz im Innern des Wagens gelöst hat, werden auch noch an den Tagen, an welchen die Post oder Brancardwagen abgehen, 30 Pf. Gepäck portofrei entweder voraus oder nachgeschendet. Bei der Aufgabe der Bagage erhält der Passagier ein Aufgabs-Recepisse, gegen welches sodann bei beendigter Reise die Ausfolgung des Gepäcks Statt findet. §. 17. Die mit dem Postwagen reisenden Passagiere haben dormal nebst dem Passagier-Porto noch besonders den Postillionen ein Trinkgeld von 3 kr. Conv. Münze für eine einfache Post auf die Hand zu bezahlen, jene aber, welche mit dem Eilwagen reisen, entrichten an die Postillione gar kein Trinkgeld.
Freitag.	Nachmittags 2 Uhr.	Jägerndorf. Über Bränn, Olmütz, Troppau, Jägerndorf nach den preuß. Provinzen, Schlesien, Posen und Preußen. Mit diesem in Verbindung: a) Von Bränn über Zwittau, Leutemischel nach Chrudim. b) Von Troppau nach Ratibor. c) Von Jägerndorf nach Schlesisch-Neustadt und Breslau.	Alle Samstag Morgens.	
	Abends 7 Uhr.	Triest. Über Grätz, Marburg, Laibach, Präwald. Mit diesem in Verbindung: a) Von Marburg nach Pettau, Sanritsch ic. b) Von Triest nach Triume. c) Von Triest über Görz, Udine, Treviso nach Venedig. d) Von Venedig über Padua, Vicenza nach Verona. e) Über Venedig nach Ferrara.	Alle Freitag Vormittags.	
In jedem Monate den 4. Morgens 9 Uhr.	Zwettel.	Besondere Postwagens-Verbindung mit Zwettel. Über Gföhl.	In jedem Monate am 2. Morgens.	

D. Abfahrt und Ankunft der Eilsfahrten.

Abfahrt.	N a c h	Ankunft.
Alle Tage Morgens um 6 Uhr.	Nach Baden, doch nur während der Kurzeit.	Alle Tage Abends um 9 Uhr.
Alle Tage Morgens um 6 Uhr.	Über Haimburg nach Preßburg.	Alle Tage um 12 Uhr Mittags.
Alle Dienstag und Samstag Morgens um 6 Uhr.	Nach Brünn.	Alle Dienstag u. Freitag um 9 Uhr Abends.
Alle Sonntag, Mittwoch u. Freitag Abends um 9½ Uhr.	Über Haimburg, Rittsee, Raab, Komorn nach Ofen.	Alle Montag, Donnerstag und Sonntag um 7 Uhr Abends.
Alle Montag u. Samstag Abends um 5½ Uhr.	Über W. Neustadt, Bruck an der Mur nach Grätz.	Alle Sonntag u. Freitag um 6 Uhr Früh.
Alle Sonntag, Mittwoch u. Freitag Früh um 5½ Uhr.	Über W. Neustadt, Bruck an der Mur, Grätz, Marburg, Eilt, Laibach nach Triest. Mit diesem in Verbindung die Eilsfahrt von Triest nach Görz.	Alle Dienstag, Donnerstag, Samstag um 9½ Uhr Abends.
Alle Donnerstag Abends um 9½ Uhr.	Über St. Pölten nach Linz.	Alle Mittwoch um 10 Uhr Früh.
Alle Dienstag Früh um 5½ Uhr.	Über Bruck an der Mur, Klagenfurt und Udine nach Venedig. Mit diesem in Verbindung die Eilsfahrt von Venedig nach Verona, von Venedig nach Ferrara, von Ferrara nach Rom.	Alle Dienstag Früh um 7 Uhr.
Alle Freitag Abends um 9½ Uhr.	Über St. Pölten nach Linz und Passau.	Alle Sonntag Früh um 5 – 7 Uhr.
Alle Dienstag Abends um 9½ Uhr.	Über Brünn, Olmütz, Stadt Teschen nach Podgorze.	Alle Donnerstag Früh um 6 Uhr.

Abfahrt.	Nach	Ankunft.
Alle Montag, Mittwoch u. Samstag Abends um 9 Uhr.	Über Znaim, Iglau und Czaslau nach Prag. Mit diesem steht in Verbindung der Eilwagen von Prag nach Dresden, von Dresden nach Berlin, von Dresden nach Leipzig, von Leipzig nach Hamburg, von Prag nach Rumburg, Reichenberg, von Reichenberg nach Zittau, von Zittau nach Dresden und von Prag nach Karlsbad.	Alle Sonntag, Montag u. Dienstag früh um 6 Uhr.
Alle Dienstag und Freitag früh um 6 Uhr.	Über Znaim, Iglau und Czaslau nach Prag. (Jedoch nur in den Sommermonaten.)	Alle Mittwoch und Samstag Abends um 6—7 Uhr.
Alle Dienstag und Freitag Abends um 9 Uhr.	Über Budweis nach Prag. pr. Wessely nach Prag.	Alle Freitag früh um 6 Uhr. Alle Freitag früh um 6 Uhr.
Alle Mittwoch Abends um 9½ Uhr.	Über Brünn, Olmütz, Podgorze, Tarnow, Przemisl nach Lemberg.	Alle Mittwoch früh um 6—7 Uhr.
Alle Mittwoch Abends um 9½ Uhr.	Nach München.	Alle Samstag früh.
Alle Donnerstag früh um 5½ Uhr.	Über Bruck, Klagenfurt, Udine, Treviso, Verona, Bergamo nach Mailand.	Alle Donnerstag früh um 6 bis 7 Uhr.
Alle Samstag Abends um 9½ Uhr.	Über Brünn und Olmütz nach Troppau.	Alle Samstag früh um 6—7 Uhr.
Alle Samstag u. Montag Abends um 9½ Uhr.	Nach Salzburg und Innsbruck.	Alle Montag u. Mittwoch Mittags um 12 Uhr. Alle Dienstag u. Donnerstag früh um 7 Uhr.

E. Passagiers-Gebühren für mittelst Eilwagen Reisende, mit Inbegriff von 10 fr.
Conventions-Münze Einschreibgebühr.

	Im Innern und am Vordertheile des Wagens.			Im Innern und am Vordertheile des Wagens.	
	fl.	fr.		fl.	fr.
Nach Baden	—	48	Bei Extra-Fahrten dahin	20	35
Nach Pressburg	2	—	Nach Udine	27	53
Bei Extra-Fahrten dahin	4	40	Bei Extra-Fahrten dahin	31	11
Nach Brünn	7	36	Nach Venedig	34	22
Bei Extra-Fahrten dahin	8	52	Bei Extra-Fahrten dahin	38	33
Nach Prag	17	43	Nach Mailand	47	32
Bei Extra-Fahrten dahin	19	50	Bei Extra-Fahrten dahin	53	23
Nach Ofen	14	35	Nach Budweis	10	12
Bei Extra-Fahrten dahin	15	26	Bei Extra-Fahrten dahin	11	54
Nach Grätz	11	—	Nach Podgorze	25	1
Bei Extra-Fahrten dahin	12	50	Bei Extra-Fahrten dahin	28	6
Nach Triest	30	50	Nach Innsbruck	26	48
Bei Extra-Fahrten dahin	34	9	Bei Extra-Fahrten dahin	31	16
Nach Laibach	23	47	Nach Salzburg	18	8
Bei Extra-Fahrten dahin	26	33	„ München	24	24
Nach Linz	10	12	„ Scharding	14	56
Bei Extra-Fahrten dahin	11	54	Bei Extra-Fahrten dahin	17	18
Nach Olmütz	11	44	Nach Braunau	16	36
Bei Extra-Fahrten dahin	13	28	Bei Extra-Fahrten dahin	20	6
Nach Troppau	15	19	Nach Verona pr. Innsbruck	44	32
Bei Extra-Fahrten dahin	17	30	„ pr. Mestre	38	43
Nach Lemberg	42	48	Nach Mantua	46	56
Bei Extra-Fahrten dahin	46	42	Bei Extra-Fahrten dahin	54	38
Nach Klagenfurt	18	26			

Anmerkung. In Bezug auf die mittelst Eilwagen Reisenden.

Diese sind nicht verbunden, an die Postillione ein Trinkgeld zu entrichten.

Die einen innern Platz bezahlt haben, können 50 Pfund Bagage frei mitnehmen, doch mit dem Eilwagen nur 20 Pfund, und die übrigen 30 Pfund werden mittelst Brancardwagen befördert.

F. Postwagen-Tariffe,

nach welchen in allen Ländern des österreichischen Kaiserstaates, mit einziger Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, die Postwagen-Gebühren in Conventions-Münze eingehoben werden müssen.

a) Tariff für die mit dem Postwagen reisenden Personen.

Gegenstände.	Bes. trag.		Gegenstände.	Bes. trag.	
	fl.	fr.		fl.	fr.
A. Von Wien nach Karlsbad:			F. Von Ofen nach Semlin:		
a. Für einen Sitz im Innern des Wagens	13	40	a. Für einen Sitz im Innern des Wagens	18	26
b. Für einen Sitz am Vordertheile des Wagens	11	20	b. Für einen Sitz am Vordertheile des Wagens	15	39
B. Von Lemberg nach Brodi:			G. Von Ofen nach Hermannstadt:		
a. Für einen Sitz im Innern des Wagens	2	48	a. Für einen Sitz im Innern des Wagens	20	49
b. Für einen Sitz am Vordertheile des Wagens	2	6	b. Für einen Sitz am Vordertheile des Wagens	17	35
C. Von Triest nach Fiume:			H. Von Hermannstadt nach Kronstadt:		
a. Für einen Sitz im Innern des Wagens	3	41	a. Für einen Sitz im Innern des Wagens	4	30
b. Für einen Sitz am Vordertheile des Wagens	2	51	b. Für einen Sitz am Vordertheile des Wagens	3	45
D. Von Laibach nach Salzburg:			I. Von Mühlenbach nach Klausenburg:		
a. Für einen Sitz im Innern des Wagens	15	40	a. Für einen Sitz im Innern des Wagens	3	45
b. Für einen Sitz am Vordertheile des Wagens	11	55	b. Für einen Sitz am Vordertheile des Wagens	3	8
E. Von Ofen nach Kaschau:			K. Von Linz nach Steier	1	12
a. Für einen Sitz im Innern des Wagens	9	54	L. Von Wien nach Zwettl	2	24
b. Für einen Sitz am Vordertheile des Wagens	8	24	Bei allen diesen Fahrten sind dem Postillion für Leinfache Station an Trinkgeld zu entrichten	—	3

b) Tariff über die Postritt-Gebühren.

Gegenstände.	Vertrag.	Gegenstände.	Vertrag.
fl. fr.		fl. fr.	
In Oesterreich ob der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Ilirien, Dalmatien und in dem ungarischen Küstenlande von Szamobor an über Rakov-Patak, Fiume bis einschließl. Czerkwenicz, Salzburg und die Pargellen des Inn- und Hausrückviertels, Rittgeld.	— 56	In den übrigen Kreisen von Gallizien und in Siebenbürgen, Rittgeld.	— 45
In Oesterreich unter der Enns, Krain, Tirol und Vorarlberg, Rittgeld.	— 56	Postillions-Zeitgeld: in Tirol, Ilirien, Dalmatien, im Küstenlande, dann im ungarischen Küstenlande.	— 15
Im Küstenlande, Rittgeld.	1. 6	In Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark und Krain.	— 12
In Galizien, und zwar im Wadowitzer, Bochniaer, Larenteer-, Sandezer-, Jaslawer-, Rzeszower- und Sanoker-Kreise, dann in Ungarn mit Einschluß von Slavonien und Kroatien, Rittgeld.	— 50	In Galizien, Ungarn und Siebenbürgen.	— 9
		Schmiergeld, wo das Schmier vom Postillion beigegeben wird, durchaus.	— 8
		Ohne deren Beigabe, blos für die Arbeit.	— 4
		Calefchengeld, für eine gedeckte Calefche überall die Hälfte, für eine ungedeckte Calefche überall das Viertel des bestehenden Rittgeldes.	

c) Tariff für Geldsendungen.

Vom Geldbetrage in Gulden	Von Postmeilen.											
	von 1 bis 4	über 4 bis 8	8 bis 12	12 bis 16	16 bis 20	20 bis 24	24 bis 28	28 bis 32	32 bis 36	36 bis 40	40 bis 44	44 bis 48
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
bis einschließl. 10 fl.	— 2	— 2	— 3	— 3	— 3	— 3	— 4	— 4	— 4	— 4	— 4	— 5
über 10 bis 25 =	— 3	— 4	— 5	— 5	— 6	— 6	— 7	— 7	— 8	— 8	— 8	— 9
25 = 50 =	— 6	— 7	— 8	— 9	— 10	— 11	— 12	— 13	— 14	— 15	— 16	— 17
50 = 75 =	— 9	— 10	— 12	— 14	— 15	— 17	— 18	— 20	— 21	— 23	— 24	— 26
75 = 100 =	— 12	— 14	— 16	— 18	— 20	— 22	— 24	— 26	— 28	— 30	— 32	— 34

Von Postmeilen.

über 48 bis 52	52 bis 56	56 bis 60	60 bis 64	64 bis 68	68 bis 72	72 bis 76	76 bis 80	80 bis 84	84 bis 88	88 bis 92	92 bis 96	96 bis 100
fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
— 5	— 5	— 5	— 6	— 6	— 6	— 7	— 7	— 7	— 7	— 8	— 8	— 8
— 9	— 10	— 10	— 11	— 11	— 12	— 13	— 13	— 14	— 14	— 15	— 15	— 18
— 18	— 19	— 20	— 21	— 22	— 23	— 24	— 25	— 27	— 28	— 29	— 30	— 30
— 27	— 29	— 30	— 32	— 33	— 35	— 36	— 38	— 39	— 41	— 42	— 44	— 45
— 36	— 38	— 40	— 42	— 44	— 46	— 48	— 50	— 52	— 54	— 56	— 58	— 1

Circular e.

Zu Folge Decrets der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer ddo. 11. Juni 1823 ist, im Einverständnisse mit dem k. k. hohen Finanz-Ministerium, zur Beförderung des Geldverkehrs, und jedes Hinderniß des leichteren Umlaufes der Gelder zu beseitigen, beschlossen worden:

Erstens. Den bisherigen Zwang, alles gemünzte Geld, dann Banknoten, Einlösungs- und Anticipations-Scheine nur mittelst des Postwagens versenden zu können, ganz aufzuheben, und die Wahl der Mittel zu Versendung von Geldbeträgen, wie auch

Zweitens, die Versendungsart der Staatspapiere lediglich dem Ermessen der Privaten zu überlassen.

Drittens. Jenen Besitzern von Staatspapieren, welche sich zur Versendung derselben des Postwagens bedienen, die Angabe des Werthes der zu versendenden Obligationen frei zu stellen, und die Postwagens-Porto-Gebühr nur nach eben diesem angegebenen Werthe, und nach den dermal für die Versendung von Obligationen bestehenden Tariffen abzunehmen.

d) $\int r a \phi t - E a r i f f.$
 $\int \phi o n \pi \phi o n m e i l e n.$

Zum Gewicht und Pfund.		von 1 über 4 bis 4 bis 8		8 12 10 20		24 28 28 32		36 40 40 44		48 52 52 56		60 64 64 68		72 76 76 80		84 88 88 92		96 100 100 104	
über	1	R. fr.	R. fr.	R. fr.	R. fr.	R. fr.	R. fr.	R. fr.	R. fr.	R. fr.	R. fr.	R. fr.	R. fr.	R. fr.	R. fr.	R. fr.	R. fr.	R. fr.	R. fr.
bis einschließl.	1	4	5	0	7	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34
1	2	5	6	7	8	10	13	15	17	21	25	29	33	37	41	45	49	53	57
2	3	6	7	8	10	13	15	17	21	25	29	33	37	41	45	49	53	57	61
3	4	7	8	10	13	15	17	21	25	29	33	37	41	45	49	53	57	61	65
4	5	8	10	13	15	17	21	25	29	33	37	41	45	49	53	57	61	65	69
5	6	9	12	16	21	27	34	41	48	56	64	72	80	88	96	104	112	120	128
6	7	10	14	19	25	32	40	48	56	64	72	80	88	96	104	112	120	128	136
7	8	11	16	22	29	37	46	55	64	73	82	91	100	109	118	127	136	145	154
8	9	12	18	25	33	42	52	61	71	81	91	101	111	121	131	141	151	161	171
9	10	13	20	28	37	47	58	68	78	88	98	108	118	128	138	148	158	168	178
10	12	15	23	32	42	53	64	75	86	97	107	118	128	138	148	158	168	178	188
12	14	17	26	36	47	59	71	83	95	107	119	131	143	155	167	179	191	203	215
14	16	19	29	40	52	64	76	88	100	112	124	136	148	160	172	184	196	208	220
16	18	21	32	44	57	70	83	96	109	122	135	148	161	174	187	200	213	226	239
18	20	23	35	48	61	74	88	101	114	127	140	153	166	179	192	205	218	231	244
20	25	26	39	53	67	81	96	110	124	138	152	166	180	194	208	222	236	250	264
25	30	29	43	58	73	88	103	118	133	148	163	178	193	208	223	238	253	268	283
30	35	32	47	63	79	95	111	127	143	159	175	191	207	223	239	255	271	287	303
35	40	35	51	68	85	102	119	136	153	170	187	204	221	238	255	272	289	306	323
40	50	39	57	75	93	111	130	148	166	184	202	220	238	256	274	292	310	328	346
50	60	43	81	101	123	145	168	191	214	237	260	283	306	329	352	375	398	421	444
60	70	47	89	111	134	157	181	204	227	250	273	296	319	342	365	388	411	434	457
70	80	51	97	121	145	169	193	217	241	265	289	313	337	361	385	409	433	457	481
80	90	55	105	131	156	181	206	231	256	281	306	331	356	381	406	431	456	481	506
90	100	59	113	141	167	193	219	245	271	297	323	349	375	401	427	453	479	505	531

Bemerkungen. A. Für Zehnjungen über 100 Pfund wird die Gebühr nach diesem Ansatze von 4 an 4 Pfunden weiter angerechnet. B. Für Gradstunde von großem Umfange und kleinem Gewicht, wie 1/4 dieser Gebühren angerechnet. C. Für Schiffe, welche nur im Gewichte von wenigstens einem Pfunde angenommen werden dürfen, die einschließlich fünf Pfund, ist die doppelte, und wenn sie ein größeres Gewicht haben, die einfache Gebühr für gemeine Gradstunde zu entrichten.

e) Tariff für die Botenfahrt zwischen Wien und Zwettl.

F r a c h t e n										G e l d s e n d u n g e n					
Vom Gewichte und Pfund inclusive		von 1 — 4		über 4 — 8		über 8 — 12		über 12 — 16		Vom Geldbetrage in Gulden		von 1 — 10		über 10	
		Postmeilen										Postmeilen			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
über	1 — 2		4		5		6		7	bis inclusive 10 fl.					
"	2 — 4		5		7		8		10	über 10 — 25			2		2
"	4 — 6		6		8		10		12	" 25 — 50			3		4
"	6 — 8		8		11		13		16	" 50 — 75			6		7
"	8 — 10		10		13		16		19	" 75 — 100			9		10
"	10 — 12		12		15		18		21	Anmerkung. 1. Hierzu die Gebühren für die Briefe nach dem Briefpost-Tariffe vom 1. Februar 1818. 2. Die in den allgemeinen Tariffen I und II enthaltenen Anmerkungen haben nach Verhältnis auch hier ihre volle Anwendung.					
"	12 — 15		14		17		21		24						
"	15 — 20		16		20		24		28						
"	20 — 30		18		23		27		32						
"	30 — 40		20		25		30		35						
"	40 — 50		22		28		33		39						
"	50 — 60		24		30		36		42						
"	60 — 70		26		33		40		47						
"	70 — 80		28		36		44		52						
"	80 — 90		30		39		48		57						
"	90 — 100		32		41		50		59						

G. Ankunft und Abgang der reitenden Post in Wien.

In Wien

kommen täglich an:

Die Journal-Posten:

- 1) Aus Ober-Oesterreich: von Linz, Augsburg, Nürnberg, Regensburg, Frankfurt.
- 2) Aus Böhmen: von Prag.
- 3) Aus Mähren: von Brünn, Olmütz, Teschen, Lemberg.
- 4) Aus Ungarn: von Preßburg und Ofen.
- 5) Aus Steiermark: von Laibach, Triest, Venedig, Grätz, Klagenfurt, Mailand.

Sonntags.

Die Journal-Posten, dann von Kroatien, Siebenbürgen, Rußland, Krems, Pilsen, Görz, St. Gallen, Zürich, Bregenz, Salzburg, Schleiß, Frankreich und England.

Montags.

Die Journal-Posten, dann aus Schlesien, Berlin, Dresden, Leipzig, Königgrätz, Rumburg, Klausenburg, Mariazell und Guttentbrunn, Kaschau.

Dienstags.

Die Journal-Posten, dann von Pilsen, aus Baiern, Tirol, Deutschland, Hamburg, Berlin, Krems, Semlin, St. Gallen, Zürich, Bregenz, Innsbruck, Schleiß.

NB. In den Sommermonaten kommt die sächsische Post täglich an, und geht täglich ab; in den Wintermonaten kommt dieselbe Mittwoch und Samstag an, und geht an denselben Tagen ab.

Mittwochs.

Die Journal-Posten, dann die sächsische, von Bregenz, Hamburg, Rußland.

Donnerstags.

Wie Sonntag; dann Böhmen, Königgrätz, Innsbruck, aus dem Banate, Siebenbürgen.

Freitags.

Die Journal-Posten, dann von Wessely, Tabor, Eger, Pilsen, Königgrätz, Mariazell, Guttentbrunn, Leipzig, Hamburg, Schleiß, Berlin, Ober-Ungarn und Klausenburg.

Samstags.

Die Journal-Posten, dann von St. Gallen, Zürich, Bregenz, Hamburg, Leipzig, Pilsen, Preußen, Semlin.

Gehen täglich ab:

Die Journal-Posten:

- 1) Nach Ober-Oesterreich: nach Linz, Regensburg, München, Augsburg, Nürnberg, Frankfurt.
- 2) Nach Böhmen, Prag.
- 3) Nach Mähren, über Brünn, Olmütz, Teschen nach Lemberg.
- 4) Nach Ungarn: nach Preßburg bis Ofen.
- 5) Nach Steiermark, über Bruck an der Mur nach Grätz, Laibach, Triest und Venedig, Klagenfurt und Mailand.

Montags.

Die Journal-Posten, dann nach St. Gallen, Zürich, Bregenz, Salzburg, Innsbruck, Iglau, Leipzig, Troppau, Böhmen.

Dienstags.

Die Journal-Posten, Salzburg, Innsbruck, Böhmen, Bregenz, St. Gallen, Zürich, Budweis, Wessely, Tabor, Pilsen, Eger, Schleiß, Hamburg, dann in das ganze Ober- und Nieder-Ungarn, in das Banat, nach Siebenbürgen, Slavonien, Kroatien, Sirmien, Dalmatien u. die Walachei, nach Frankreich und England.

Mittwochs.

Die Journal-Posten, dann nach Iglau, Hamburg, Budweis, Wessely, Tabor, Pilsen, Eger, Sachsen, Schlesien, Preußen, Galizien, Lodomerien, Polen, Rußland, Venedig, ganz Italien und Dalmatien,

in das ganze deutsche Reich; von St. Pölten nach Krems, Maria-Zell; von Enns nach Steier.

Donnerstags.

Die Journal-Posten, Salzburg, Innsbruck, Bregen, St. Gallen, Zürich, Iglau, Eger, Leipzig, Dresden, Schleiß, Görlitz, nach Frankreich u. England.

Freitags.

Die Journal-Posten, dann nach Bessely, Tabor, Posen, Eger, Schleiß, Hamburg, ganz Ungarn, Kroatien und Siebenbürgen; dann nach Berlin.

Die türkische Post nach Constantinopel geht jeden Monat zweimal ab, und kommt zweimal wieder an.

Samstags.

Die Journal-Posten, Salzburg, Innsbruck, Bregen, St. Gallen, Zürich, Iglau, Hamburg, Schleiß, Leipzig, Dresden, Schleßen, Preußen, Galizien, Lodomerien, Polen, Rußland, Venedig, ganz Italien und Dalmatien, in das ganze deutsche Reich und nach Frankreich; von St. Pölten nach Krems, Maria-Zell; von Enns nach Steier.

Anmerkungen.

Die zu recommandirenden Briefe müssen von 3 bis 6 Uhr Nachmittags aufgegeben werden.

Jeder Aufgeber eines solchen Briefes hat auf die Rückseite des Briefes seinen Namen, Charakter und Wohnort genau anzugeben.

H. Briefpost-Ordnung.

Bestimmungen

nach der hohen Verordnung vom 10. April 1817 wegen Regulirung der Briefpost-Gebühren.

1) Die Briefgebühr muß nach Verhältnis der Entfernung der Aufgabsorte von dem Abgabsorte in Abstufungen von drei Poststationen entrichtet werden.

Für inländische Briefe sind sieben Abstufungen bestimmt, und es gilt sonach die Gebühr der siebenten für die höchste.

Für Briefe in fremde Staaten und aus denselben sind fünf Abstufungen bestimmt und es gilt sonach die Gebühr der fünften für die höchste.

In Ansehung der letzteren Briefe ist zu bemerken, daß die Gebühr nun nach der Entfernung inner der Länder des Kaiserstaates vom Aufgabsorte bis zur Grenze oder von der Grenze bis zum Abgabsorte entrichtet, überdies aber auch die Transito-Gebühr, in so weit sie fremde Staaten beziehen, vergütet werden muß.

2) Die Brief-Gebühr muß vom ersten Februar 1818 angefangen in Conv. Münze erlegt werden.

3) Bei der inländischen Correspondenz wird die Briefgebühr nur einmal, und zwar bei der Abgabe, von dem Empfänger des Briefes entrichtet.

4) Ausgenommen hiervon sind:

a) Briefe, welche der Aufgeber, obgleich sie nur für das Inland bestimmt sind, — dennoch gleich bei der Aufgabsstation frankiren, und hierdurch den Empfänger des Briefes von der Zahlung der Gebühr frei halten will.

b) Briefe, welche von Parteien an portofreie Individuen, oder an öffentliche Behörden aufgegeben werden.

c) Briefe, welche in das Ausland bestimmt sind. Für alle diese Briefe (a b et c) muß die Gebühr sogleich bei der Aufgabsstation entrichtet werden, und zwar für die Briefe sub b das halbe Porto.

5) Für die Aufgabsstation jener Briefe, wovon nach 3) die Gebühr bei der Abgabe zu entrichten ist, werden bei allen Postämtern Verhältnisse bereit stehen, in welche zu jeder Stunde, bis zum festgesetzten Schluß, die Briefe eingelegt werden können. Jene Briefe hingegen, wofür nach 4) die Gebühr sogleich zu entrichten ist, müssen dem Postbeamten eingehändigt werden.

6) Wenn Briefe oder Pakete, für welche die Gebühr bei der Aufgabsstation entrichtet werden muß, ohne Entrichtung derselben in das Briefverhältnis eingelegt werden sollen, so darf das Postamt selbe in keinem Falle, selbst nicht wenn sie an öffentliche Behörden lauten, weiter senden, sondern in diesem Falle ist eine Abschrift der Adresse mit Bemerkung des Tages der Aufgabsstation und daß die Absendung wegen unterlassener Zahlung der Gebühr nicht erfolgte (wie bei den unanbringlichen Briefen nach 7), öffentlich in dem Postamt anzuhängen.

Dem Eigenthümer wird es sodann frei stehen, die Absendung durch Ertrag der Gebühr zu bewirken, oder den Brief, nach gehöriger Erweisung des Eigenthums, zurück zu nehmen. Geschieht das eine oder das andere binnen vier Wochen nicht, so wird der Brief unter öffentlicher Aufsicht verbrannt.

7) Es steht Jedermann frei, die an ihn gerichteten Briefe anzunehmen oder die Annahme zu verweigern. Im letzteren Falle wird der Brief an die Aufgabsstation zurückgeschickt und dort die Adresse (wie 6) öffentlich angeheftet. Wird ein solcher Brief binnen zwei Monaten nach dieser Anheftung nicht erhoben, so wird er (wie 6) verbrannt.

8) Auf jeder Adresse muß nebst der Aufgabsstation der Abgabsort, und wenn sich in demselben kein Postamt befindet, das nächste Postamt, so wie auch das Land oder die Provinz, in welcher das letztere gelegen ist, genau und gut lesbar angegeben sein.

Demnach zahlt der einfache inländische Brief einschließlich bis ein halb Loth schwer:

I. Stufe von 1 bis 3 Poststationen.	II. Stufe von 3 bis 6 Poststat.	III. Stufe, von 6 bis 9 Poststat.	IV. Stufe von 9 bis 12 Poststat.	V. Stufe von 12 bis 15 Poststat.	VI. Stufe von 15 bis 18 Poststat.	VII. Stufe über 18 Poststat.
2 fr.	4 fr.	6 fr.	8 fr.	10 fr.	12 fr.	14 fr.

Die Gebühren für Briefe, welche in fremde Staaten zu befördern, oder aus denselben gekommen sind, haben für das einfache Gewicht bis einschließlich einem halben Loth folgenden Tariff:

I. Stufe von 1 bis 3 Poststationen.	II. Stufe von 3 bis 6 Poststat.	III. Stufe von 6 bis 9 Poststat.	IV. Stufe von 9 bis 12 Poststat.	V. Stufe über 12 Poststat.
2 fr.	8 fr.	10 fr.	12 fr.	14 fr.

Anmerkungen.

1) Die Gebühren B für Briefe, welche in fremde Staaten zu befördern sind, oder aus denselben kommen, werden nur nach der Entfernung inner der Länder des Kaiserstaates, vom inländischen Aufgabsorte bis zur Grenze, und hinsichtlich der Briefe, welche aus fremden Staaten kommen, von der Grenze bis zum inländischen Abgabsorte berechnet.

2) Die Vergütung der Transito-Gebühren ist in je-
nen Beträgen zu leisten, welche von ausländischen Post-
ämtern auf den Briefen vorgemerkt sind.

3) Der Tariff ist nach Wiener-Gewicht berechnet.

4) Die Gebühren steigen:

a) Vom einfachen Briefe bis einschließlich 16 Loth in
gleichem Verhältnisse.

b) So wie das Gewicht 16 Loth übersteigt und bis
einschließlich 32 Loth oder ein Pfund, ist für jedes halbe
Loth Mehrgewicht, als 16 Loth, nur die Hälfte der Ge-
bühr für einfache Briefe zu entrichten.

c) So wie das Gewicht ein Pfund übersteigt, muß
die Gebühr in diesem Verhältnisse fortschreitend, jedoch
nach vollen Lothen berechnet, folglich ein jeder Bruch-
theil eines Lothes der Partei frei gelassen werden.

5) Pakete, welche mehr als 5 Pfund betragen, dür-
fen auf denjenigen Straßen, wo der Postwagen fährt,
für die Briefpost nicht angenommen werden.

6) Besondere Gebühren sind zu entrichten:

a) Für einen recommandirten Brief. Metall-M. 4 fr.

b) Für ein jedes Recepisse über recom-
mandirte Briefe sowohl bei der Auf-
gabe als Abgabe. " " 2 "

c) Für ein jedes Retourecepisse, wo-
durch die Einantwortung des Briefes
bestätigt wird.

bei dem k. k. Hofpostamte in Wien " " 20 "

bei den übrigen Postämtern " " 12 "

Nachträgliches Circulare.

In Folge Verordnung der k. k. allgemeinen Hof-
kammer wird zur Nachachtung bekannt gemacht:

§. 1. Die Briefpost-Gebühren im lombardisch-vene-
tianische Königreiche werden mit 1. Juli d. J. auf den
Fuß gesetzt, daß, von diesem Tage anfangen, der ge-
genwärtig in den übrigen Ländern des österreichischen
Kaiserstaates bestehende Posttariff für die im Innern die-

ses Staates laufenden Briefe, auch für das lombardisch-
venetianische Königreich, folglich für den Gesamtstaat
in Anwendung kommt. Dessennach wird

a) Jedermann frei stehen, Briefe für das lomar-
disch-venetianische Königreich, so wie aus demselben für
die übrigen österreichischen Länder, bei der Aufgabe zu
frankiren, und dadurch den Empfänger des Briefes von
der Zahlung der Postgebühr frei zu halten, oder aber
sie unfrankirt aufzugeben, folglich die Postgebühr dem
Empfänger des Briefes zur Zahlung anweisen zu lassen;

b) Die Briefpost-Gebühr muß nach Verhältnisse der
Entfernung der Aufgabsorte von den Abgabsorten ta-
riffmäßig vorgeschrieben und entrichtet werden;

c) für Briefe, welche durch das lombardisch-vene-
tianische Königreich in einen fremden Staat, oder aus
einem solchen Staate durch das lombardisch-venetiani-
sche Königreich in eines der übrigen österreichischen
Länder zu befördern sind, wird die Briefpost-Gebühr nach
dem Tariffe für die ausländische Correspondenz vom Auf-
gabsorte bis zur äußersten Grenze des Kaiserstaates, und
umgekehrt, von dieser Grenze bis zum Abgabsorte, vor-
zuschreiben und zu entrichten sein.

§. 2. Ungebundene Bücher, Broschüren, Musikalien
und andere Druckwerke, so wie auch Waarenmuster
können von nun an, wenn sie unter Kreuzband mit an-
geschriebener Adresse versendet werden wollen, auf die
Briefpost aufgegeben werden. Die Postgebühr ist jedoch
sogleich bei der Aufgabe, und zwar mit einem Drittheil
jenes Betrages zu entrichten, welcher, nach den beste-
henden Tariffen, für Briefe zu entrichten sein würde;
dieser Betrag darf aber nie minder sein, als die Taxe
für den einfachen Brief.

Eine Zurückzahlung dieser Gebühr findet keineswegs
Statt, wenn der Adressat die Annahme des Pakets ver-
weigert, und die Zurücksendung desselben an den Em-
pfänger erfolgen würde.

§. 3. Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen
alle Briefe, welche nach Spanien, Portugal, Gibraltar,
in die spanischen, portugiesischen, französischen und andere
Colonien durch Frankreich gesendet werden, von der k. k.
österreichischen bis an die königl. spanische Grenze, und
rückichtlich bis an die Meeresküste, frankirt werden müs-
sen, so sind bei der Aufgabe solcher Briefe, nebst der
vorgeschriebenen inländischen Postgebühr, 12 Kreuzer
für jeden einfachen Brief bis einschließlich ein halb Loth
Wiener Gewicht, und eben so viel für jedes folgende hal-
be Loth bei schwereren Briefen, als Frankirungstaxe,
von dem Aufgeber zu entrichten.

I. Kundmachung

wegen Errichtung einer Stadtpost in der Haupt- und Residenzstadt Wien.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat über Antrag
der k. k. obersten Hofpost-Verwaltung genehmigt, daß
die in Wien seither bestandene kleine Post aufgehoben,
und dagegen, vom 18. August dieses Jahres (1830) ange-
fangen, eine Stadtpost errichtet werde.

Der Zweck der Stadtpost ist:

- Vermehrung der Correspondenz-Gelegenheit für die
Bewohner der Haupt- und Residenzstadt unter sich.
- Schnellere Vertheilung der hier angekommenen
Briefe und Sendungen, und

- c) größere Bequemlichkeit für die vom Hofpostamt entfernt wohnenden Correspondenten in der Aufgabe ihrer Brieffschaften und Sendungen.

Zur Erreichung dieser Absichten sind folgende Einleitungen getroffen worden:

- 1) Die Stadt und die Vorstädte sind in sechs Hauptbezirke, und diese zusammen in 46 Bestellungsbezirke abgetheilt.

Den ersten Hauptbezirk bildet die innere Stadt. Den zweiten Hauptbezirk bilden die Vorstädte: Leopoldstadt und Jägerzeile. Den dritten Hauptbezirk die Vorstädte: Rossau, Althanische Grund, Lichtenthal, Thury, Himmelfortgrund, Michaelbaderische Grund, Alfergrund. Den vierten Hauptbezirk die Vorstädte: Josephstadt, Grohische Grund, Alt- und das außer der Linie gelegene Neulerchenfeld, Breitenfeld, Schottenfeld, Neubau, St. Ulrich oder am Platz, Spitzberg, Mariahilf. Den fünften Hauptbezirk die Vorstädte: Windmühle, Baumgrube, Magdalenen-Grund, Gumpendorf, Hundsturm, Reiprechttsdorf, Margarethen, Nikolsdorf, Mähleinsdorf, Vorenzergrund, Hugelbrunn, Wieden, Schaumburger Grund. Den sechsten Hauptbezirk endlich die Vorstädte: Landstraße, Weißgärber und Erdberg.

- 2) In jedem Hauptbezirke ist zur Bequemlichkeit des Publikums ein Postamt errichtet.

Jenes im ersten Hauptbezirke leitet als Stadtpost-Oberamt unter der Aufsicht der obersten Hofpost-Verwaltung die Geschäfte der Stadtpost-Anstalt.

- 3) Außer dem Stadtpost-Oberamt und den fünf Filial-Ämtern sind noch Brieffsammlungen errichtet.

4) Die Verbindung zwischen dem Stadtpost-Oberamt und den Filial-Ämtern wird durch einspännige, zweirädrige Carol-Wagen in folgender Art unterhalten: Alle Wochentage wird von dem Stadtpost-Oberamt früh um 8 und 10 Uhr, Mittags um 12 Uhr, Nachmittags um 3 Uhr, Abends um 6 Uhr zu jedem Filial-Postamt ein solcher Wagen abgesendet, dessen Rückfahrt von dem Filial-Postamt früh um 9 Uhr, Vormittags um 11 Uhr, Nachmittags um 2 Uhr, Abends um 5 Uhr, um 6½ Uhr Statt findet.

An Sonn- und Feiertagen werden diese Wagen vom Stadtpost-Oberamt Mittags um 12 Uhr, und von den Filial-Ämtern Nachmittags um 2 Uhr zum letzten Mal abgehen.

- 5) Die Verbindung zwischen den Stadtpost-Ämtern und den Brieffsammlungen wird durch fünfmal täglich ab- und zugehende Boten hergestellt.

- 6) Für jeden Bestellungsbezirk ist ein eigener Briefträger bestimmt.

- 7) Bei dem Stadtpost-Oberamt werden aufgenommen: alle Briefe, Geldsendungen und Pakete bis zum Gewichte von 10 Pfund; jedoch nur für die Bewohner Wiens und der umliegenden Ortschaften.

Die Ausnahme der für die abgehenden Posten bestimmten Briefe und Postwagensendungen geschieht im ersten Hauptbezirke fernerhin in den bisherigen Amtlocalitäten des Hofpostamtes.

- 8) Bei den fünf Filial-Ämtern können aufgegeben werden:

- a) alle Briefe an die Bewohner Wiens und der umliegenden Ortschaften;
b) alle mit den Posten weitergehenden Briefe, sie mögen im Inlande bleiben, oder in das Ausland bestimmt sein, sie mögen frankirt oder nicht frankirt, recommandirt oder nicht recommandirt werden;
c) alle mit Geld beschwerten Briefe, alle Geldposten

und Pakete bis zum Gewichte von 10 Pfund, sie mögen an Bewohner in Wien lauten, oder mit den Posten weiter zu senden sein. Schwerere weitergehende Sendungen und andere, die zwar sehr leicht aber von großem Umfange sind, werden nur unter der Bedingung aufgenommen, wenn deren Transport mit den Stadtpost-Wagen möglich ist.

Bei den Filial-Ämtern werden ferner:

- d) auch Personen zur Reise mit den bei dem Hauptamt in der Stadt abgehenden Eil- und Postwagen aufgenommen, und ebenfalls besorgen die Filial-Ämter den Transport des Gepäcks derselben, wenn es nämlich in Hinsicht auf dessen Größe und Schwere möglich ist.

Endlich nehmen dieselben

- e) auch Pränumeration auf alle in Wien erscheinenden in- und ausländischen Zeitungen an.

Ausgenommen von der Ausnahme bei den Filial-Ämtern sind:

Erstens. Alle Briefe von portofreien Behörden und Personen, in so fern von der Porto-Freiheit Gebrauch gemacht werden will.

Zweitens. Alle Packereien, die mit der Post von Wien weiter zu senden, und in das Ausland oder in einen außerhalb der Zolllinie liegenden Theil der Monarchie bestimmt sind, wenn sie nicht vorher der vorgeschriebenen zollamtlichen Handlung unterzogen wurden.

- 9) Bei den Brieffsammlungen werden aufgenommen:

- a) alle Briefe und werthlosen Pakete bis zum Gewichte von 1 Pfund an hiesige Einwohner, sie mögen recommandirt werden oder nicht;

- b) alle Briefe, die mit der Post weiter befördert werden, wenn sie an Personen inner der österreichischen Monarchie lauten, und wenn sie nicht frankirt auch nicht recommandirt werden sollen.

Briefe von oder an portofreie Behörden und Personen, wenn sie von Wien weiter befördert werden sollen, und wenn von der Portofreiheit Gebrauch gemacht werden wollte, ferner Briefe an Bewohner der nächsten Umgebungen von Wien; Briefe, die frankirt oder recommandirt werden sollen; endlich alle Briefe mit Geld, Pakete von Werth, und alle Packereien, die mit der Fahrpost von Wien weiter zu senden sind, sie mögen einen Werth haben oder nicht, dürfen bei den Brieffsammlungen nicht angenommen werden.

- 10) Das Stadtpost-Oberamt, so wie die Brieffsammlungen werden täglich früh um 7 Uhr geöffnet, und bleiben an den Wochentagen bis Abends 7 Uhr, an Sonn- und Feiertagen aber nur bis Mittags offen.

Die Filial-Ämter hingegen werden täglich von früh 7½ Uhr bis Vormittags 11 Uhr, und an den Wochentagen Nachmittags von 12½ Uhr bis Abends um 6 Uhr; an Sonn- und Feiertagen aber nur bis 1½ Uhr für das Publikum geöffnet sein.

- 11) Die Brieffsammlungen machen den Schluss zu jeder Expedition nach Maßgabe der Entfernung von dem Stadtpost-Oberamt oder dem Filial-Postamt, in dessen Bezirk sie gehören, und zwar in der Art, daß die Boten, welche die bei den Brieffsammlungen aufgegebenen Briefe abholen, mit diesen Briefen gerade zu der Zeit in dem Stadtpost-Oberamt oder in den Filial-Ämtern eintreffen, wenn diese zu der bevorstehenden Expedition den Abschluß vorbereiten; was bei jedem derselben eine halbe Stunde vor Abgang des Stadtpostwagens Statt findet.

Recommandirte Briefe, Gelder und Packereien werden bei den Filial-Ämtern an den Werktagen nur bis Abends um 4½ Uhr aufgenommen. Nach dem Schlusse zur nächsten Expedition werden bei den Stadt-Postämtern, so wie auch bei den Brieffassammlungen blos Briefe an hiesige Bewohner, und rücksichtlich nach den umliegenden Ortschaften aufgenommen, die sodann am nächsten Morgen mit der ersten Expedition ihrer Bestimmung zugesendet werden.

12) Die Briefträger versammeln sich in jedem Hauptbezirke bei dem respectiven Postamte täglich fünfmal, und erhalten daselbst die eingelangten Briefe und Pakete zur ungefäumten Abgabe an die Adressaten. Die Befestigung derselben erfolgt in der Regel bis zur nächsten Expedition, wodurch für das hiesige Publikum die Bequemlichkeit erwächst, im Verlaufe eines Tages innerhalb der Linien Wiens zweimal correspondiren zu können.

13) Pakete jedoch, die mehr als 1 Pfund wiegen, müssen von den Adressaten über erhaltenes Aviso bei dem respectiven Postamte selbst abgeholt werden.

14) Die Briefträger und Stadtpostboten sind verpflichtet, ihren Dienst in der vorgeschriebenen Post-Montur zu verrichten. Es ist ihnen strenge untersagt, Briefe von Parteien selbst aufzunehmen.

15) In Ansehung der Stadtpost-Gebühren enthält der nachstehende Tarif die diesfälligen Bestimmungen.

Es ist Jedermann frei, die einlangenden Briefe sich durch die Briefträger zustellen zu lassen, oder deren Abholung von dem Hofpostamte selbst zu besorgen; im letztern Falle ist keine Bestellungsgebühr zu entrichten.

In dieser Beziehung wird ferner noch Folgendes zur Kenntniß gebracht:

a) Die für Zustellung eines Geldbriefes bisher bestandene Briefträger-Gebühr ist aufgehoben, und Niemand gehalten, den Briefträgern ein Trinkgeld zu geben, oder eine andere Zahlung unter was immer für einem Titel über die vorschristsmäßigen Gebühren für das Arar zu leisten.

b) Das Porto für Stadtbrieft, so wie die Sammlungsgebühr für weitergehende Sendungen sind bey der Aufgabe zu entrichten.

c) Die Zustellungsgebühr für Zeitungen ist für eben die Zeit vorhin zu bezahlen, für welche der Pränumerationspreis der Zeitung selbst entrichtet worden ist.

16) Über recommandirte Stadtpost-Briefe wird ein Aufgabsschein ertheilt, gegen welchen der Absender am folgenden Tage die Empfangsbefätigung des Adressaten bei dem Postamte oder bei der Brieffassammlung, wo die Aufgabe geschah, unentgeltlich erheben kann.

17) Nicht-recommandirte Briefe werden sowohl bei den Stadtpost-Ämtern, als auch bei den Brieffassammlungen in Gegenwart des Aufgebers in das dazu bestimmte Register eingetragen, und dem Aufgeber zur Überzeugung der richtigen Einregistrirung eine mit dem Stempel der Brieffassammlung oder des Postamtes versehene Bollete ertheilt, worauf auch die Nummer angegeben ist, unter welcher der Brief in das Register eingetragen wurde.

Über mehrere von einem Absender zugleich aufgegeben Briefe wird nur eine Bollete ertheilt, jedoch auf dieser die Zahl der aufgegebenen Stücke ersichtlich gemacht.

18) Der Stempel enthält die Nummer der Brieffassammlung oder den Namen des Stadtpost-Oberamtes oder des Filial-Amtes, den Tag, Monat und die Distributions-Nummer. Diese letztere bezeichnet die fünf Abschnitte des Tages von einer Brieffbestellung zur anderen, und zwar jedesmal denjenigen, innerhalb welchem die Aufgabe Statt fand. Der gleiche Stempel wird auch dem Brief auf der Siegelseite aufgedruckt.

Vom Morgen bis zur ersten Bestellung zeigt der Stempel die Distributions-Nummer I., zwischen der ersten und zweiten die Distributions-Nummer II. u. s. f. Nach dem Schlusse der letzten Expedition wird dem Stempel wieder die Nummer I. und zugleich auch das Datum des nächstfolgenden Tages eingelegt.

19) Briefe, welche bei den Stadtpost-Ämtern und den Brieffassammlungen aufgegeben werden, müssen gut gesiegelt, mit deutlichen genauen Adressen versehen, und auf Briefen an hiesige Bewohner muß auch die Hausnummer und wo möglich der Stof angegeben sein, in welchem der Adressat wohnt.

Die Correspondenten werden hierauf vorzüglich aufmerksam gemacht, weil eine mangelhafte Adresse die Bestellung entweder unmöglich macht, oder doch zum wenigsten verspätet, ja auch wohl zu unangenehmen Irrungen und Verwechslungen Anlaß gibt.

20) Für den Fall, daß die in den Stadt- und Vorstadtbezirken zu bestellenden Briefe nicht bestellt werden könnten, weil die Adressaten entweder nicht aufzufinden wären, oder die Annahme verweigerten, kann jeder Aufgeber sich der Zurückstellung des Briefes dadurch verschern, wenn er auf der Siegelseite desselben seine eigene Adresse beisetzt.

21) Frachstücke, so wie auch Reisekoffer der Eilpost-Passagiere, welche mit den Postwagen in Wien ankommen, sind zwar ohne Ausnahme nach den bisherigen Bestimmungen bei dem Postwagens-Abgabssamte im Hauptmauthgebäude zu beheben; jedoch werden solche auf Verlangen der Eigenthümer, nach vollzogener Mauthbehandlung bis zu jenem Filial-Postamte gestellt, in dessen Bezirk der Adressat wohnt.

Das gedachte Post-Abgabssamt wird hierüber dem Eigenthümer einen Aufgabsschein unentgeltlich ausfertigen, gegen dessen Rückstellung und Entrichtung des tarifmäßigen Stadtpost-Porto das Frachstück sodann bei dem Filial-Postamte in Empfang zu nehmen ist.

22) Die Aufnahme der Reisenden zu den Eil- und Postwagen bei den Filial-Stadtpostämtern findet, je nachdem als bei einer Eilpostfahrt die unbedingte Passagiers-Aufnahme besteht oder nicht, entweder unbedingt oder bedingt Statt.

Bei bedingter Aufnahme muß das betreffende Filial-Postamt von der bestimmten Zusicherung des bestellten Plazes von der Eilpost-Expedition die Auskunft einholen, ob noch ein solcher bei der angeordneten Fahrt vorhanden sei oder nicht. Dem Reisenden wird daher bei seinem Anmelden von dem Filial-Postamte über das bezahlte Fahrgeld nur ein Interims-Schein erfolgt, welcher sodann im Bezahlungsfalle mit dem Vormerktscheine der Eilpost-Expedition ausgetauscht, im Verneinungsfalle aber gegen Rückstellung des erlegten Geldbetrages wieder zurück genommen wird. Diese Plakbestellung wird immer mit möglichster Beschleunigung geschehen, wobei jedoch zu bemerken ist, daß auch der Interims-Schein für den Reisenden bindende Kraft habe, wenn ihm in Folge der durch das Filial-Postamt bei der Eilpost-Expedition gemachten Bestellung ein Plaz reservirt wurde.

23) Das Stadtpost-Oberamt sowohl, als auch die Filial-Postämter und die Brieffassammlungen sind mit Verzeichnissen über die Ankunft und den Abgang der Brief- und Fahrposten bei dem hiesigen Hofpostamte versehen, um darüber den Correspondenten gehörige Auskunft zu geben.

24) Für so lange, als die Ausdehnung der Stadtpost auf die außer den Linien gelegenen Ortschaften nicht bewirkt werden kann, wird vor der Hand die bisherige Boteneinrichtung beibehalten.

Table Post-Zariff.

Für Sendungen innerhalb der Grenzen des Reichs, d. i. von einem hiesigen Bewohner an einen anderen.

Für Briefe und Pakete nach Maßgabe der Schwere.

Für recommandirte Sendungen ohne Unterschied der Maut.

Im Gewicht von

Recom-mandirte
Nicht-recom-mandirte

im Geldebetrage

Porto-Gebr.

Porto-Gebr.

Porto-Gebr.

bis einschließig 4 Stb.

Fr. 6
Fr. 2

von 1 bis 100

Fr. 6

über 4 bis 8 Stb.

7
3

über 100 „ 500

8

„ 8 „ 16 „

8
4

500 „ 1000

10

„ 16 „ 24 „

9
5

1000 „ 2000

12

„ 24 „ 1 Pf. 10

10
6

für jedes 1000 fl. über die Summe von 2000 fl.

2

„ 1 Pf. 2 „

11
—

—

—

„ 2 „ 3 „

12
—

—

—

„ 3 „ 4 „

13
—

—

—

„ 4 „ 6 „

14
—

—

—

„ 6 „ 8 „

15
—

—

—

„ 8 „ 10 „

16
—

—

—

Bei der Briefpost.

Ohne Unterschied des Gewichtes.

Samm-lungs-Über-gabs-Gebr.

Fr. 6
Fr. 2

a) Für jeden angekommenen Brief, wenn derselbe durch den Briefträger zugesandt wird.

b) Für jeden mit der Post von Orten abgehenden Brief, wenn er bei einem Brief-Postamt ober bei einer Briefsammlung abgegeben wird.

c) Bei Aufträgen von mehr als sechs Stück Briefen von einem und demselben Aufgeber, wenn sie mit einem und dem nämlichen verschlossen sind: 1. Vom nächsten bis inclusive des letzten Brief, für jeden Brief

Für Zeitungen.

Für ein Exemplar, ohne Unterschied, ob die Zeitung oder Zeitschrift hier in Wien rechtig wird, oder mit der Post einlangt, ob sie täglich, oder nur einige Mal wöchentlich erscheint, von pränumeranten in der Stadt	15 fr.
Ditto von Vorstädten	20 „

Wenn mehrere verschiedene Zeitungen, oder von einer und derselben Gattung mehrere Exemplare hatten, haben für das erste Exemplar oder überhand für eine Zeitung die volle Gebühr, für die Mehrzahl hingegen bis einschließig sechs Stück, die Häufigkeit derselben, und über sechs Stück nur ein Viertel für jedes Stück zu entrichten.

K. K. u n d m a c h u n g

wegen Vermehrung der Post-Expeditionen von dem k. k. Stadtpost-Oberamte an die k. k. Briefsammlungen in den nächsten Umgebungen Wiens, und von diesen an das k. k. Stadtpost-Oberamt.

Zur größern Bequemlichkeit des Publikums hat die k. k. Oberste Hofpostverwaltung die Einleitung getroffen, daß vom 16. Mai d. J. angefangen bis Ende September zwischen Wien und jenen Orten der nächsten Umgebung, mit welchen ein besonders lebhafter Verkehr besteht, täglich eine wiederholte Postverbindung Statt finde, so wie solche bereits im letztverfloßenen Sommer bestanden hat.

Diese getroffene Einrichtung wird mittelst der sub A, B und C beigefügten Tabellen zur öffentlichen Kenntniß mit dem Beisatze gebracht, daß außer den sub Beilage B angedeuteten geregelten Postverbindungen auch noch die Einrichtung getroffen worden sei, daß Briefe, welche in dringenden Angelegenheiten an Bewohner Wiens, oder der umliegenden Ortschaften geschrieben werden, und nicht mit Geld oder Geldeswerth beschwert sind, von Seite des Stadtpost-Oberamtes unverzüglich durch eigene Boten bestellt werden.

Auch Pakete bis zur Schwere von 5 Pfund können auf diese Weise versendet werden, nur dürfen dieselben nicht voluminös sein, und keine Gegenstände von Werth enthalten.

Für die Bestellung eines Briefes oder Paketes mittelst eines eigenen Boten ist folgende Gebühr zu entrichten:

- a) wenn der Brief in der Stadt bestellt wird, 10 kr.;
- b) wenn der Brief an einen Bewohner der Vorstädte Wiens zu bestellen ist, 15 kr. C. M.

Die Gebühren für Extrabotengänge nach Ortschaften außer den Linien sind in dem Verzeichnisse Lit. D bei jedem Orte angegeben. Außer diesen Portogebühren sind noch ferner bei jedem Briefe oder Pakete 4 kr. C. M. zu entrichten, wofür dem Aufgeber ein Aufgabsschein

ausgefertigt wird, gegen welchen gleich nach der Rückkunft des Boten die Empfangsbestätigung des Adressaten ausgewechselt wird. Die Gebühren für einen Extraboten müssen gleich bei der Aufgabe erlegt werden.

Wünscht jemand über seinen, mittelst Extraboten versendeten Brief mit dem nemlichen Boten eine Antwort zu erhalten, so hat derselbe für die Rücknahme der Antwort die Hälfte der Gebühr zu entrichten, welche für die Bestellung seines Briefes zu zahlen ist.

Der Bote wartet jedoch in dem Bestimmungsorte nur eine halbe Stunde auf die Antwort.

Wenn in den Monaten October, November, December, Jänner, Februar und März nach 4 Uhr Nachmittags ein Extrabote nach einem außerhalb der Linien Wiens gelegenen Orte gesendet wird, so ist die doppelte Gebühr zu entrichten, weil der Bote seinen Gang nicht mehr bei Tage enden kann, und in dieser Jahreszeit das Gehen in der Nachtzeit beschwerlich ist.

Nach dem Schlusse des Stadtpost-Oberamtes oder vor dessen Gröfssung wird kein Extrabote abgesendet.

Ferner wird noch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß nur diejenigen Briefe an Bewohner Wiens oder dessen nächster Umgebungen mit möglichster Beschleunigung bestellt werden, die bei dem Stadtpost-Oberamte, bei einem Filialamte oder bei einer Briefsammlung aufgegeben werden.

Diejenigen Bewohner der Umgebungen Wiens endlich, welche sich durch die neu errichtete Postanstalt die Zeitungen zustellen lassen wollen, haben sich deßhalb entweder an die k. k. Hofpost-Zeitungs-Expedition oder an eines der in den Vorstädten Wiens errichteten Filialämter zu wenden.

Die Bestellung dieser Zeitungen wird stets so früh und so schnell als möglich erfolgen.

Von der k. k. Obersten Hofpostverwaltung.

Wien am 26. April 1832.

Verzeichniß der k. k. Brieffsammlungen in den Umgebungen Wiens.

Ortschaften.	Name des k. k. Brieffsammlers.	Aufstellungsort der k. k. Brieffsammlungen.
Bertholdsdorf. *	Adam Wimmer.	Wienergasse.
Braunhirschengrund.	Franz Hausfellner.	Karlsgasse Nr. 54.
Döbling. *	Johann Offenhuber.	Ober-Döblinger-Hauptstraße Nr. 6.
Dornbach. *	Konrad Paul.	Gasthaus zur Kaiserin von Oesterreich.
Flinthaas.	Kaspar Meyer.	Hauptstraße Nr. 116.
Gaudenzdorf.	Johann Zinsler.	Hauptstraße Nr. 131.
Heiligenstadt.	Joseph Mathes.	Herrngasse Nr. 68.
Hernals.	Johann Brandt.	Hauptstraße Nr. 20.
Himberg. *	Vincenz Scherpf.	
Hitzing. *	Anton Fuhrmann.	Auf dem Platze Nr. 2.
Hütteldorf. *	Andreas Röth.	Hauptstraße Nr. 77.
Inzersdorf. *	Lorenz Spieß.	Hauptgasse.
Klosterneuburg. *	Franz Zint.	Auf dem Hauptplatze.
Mauer. *	Christoph Rhiza.	
Meidling, Unter. *	Johann Bach.	Nr. 38.
Mödling. *	Konrad Popp.	Wienergasse.
Rusdorf.	Mathias Mathes.	
Penzing.	Anton Stöger.	Hauptstraße Nr. 10.
St. Veit, Ober.	Joseph Donner.	Auf dem Hauptplatze.
Simmering. *	Karl Meyer.	Hauptstraße.
Währing. *	Anton Grimberger.	

Anmerkungen.

1) Diese Brieffsammlungen sind in zwei Klassen eingetheilt:

a) die Brieffsammlungen erster Klasse, welche in dem obigen Verzeichniß mit einem * bezeichnet sind, nehmen nicht allein Briefe auf, sondern bestellen zugleich die für ihren Bezirk vorkommenden Briefe;

b) jene der zweiten Klasse hingegen sind bloß zur Aufnahme von Briefen bestimmt.

2) Bei den Landbrieffsammlungen werden aufgenommen:

a) alle Packete und Briefe ohne Werth bis zum Gewichte von einem Pfunde an die Bewohner Wiens oder dessen nächsten Umgebungen.

b) alle Briefe und Schriftenpackete ohne Werth bis zum Gewichte von einem Pfunde, die von Wien mit der Briefpost weiter gehen sollen; sie mögen für das In- oder für das Ausland bestimmt sein, frankirt oder nicht frankirt, recommandirt oder nicht recommandirt werden.

3) Briefe und Packete von oder an portofreie Behörden oder Personen sind, wenn von der Portofreiheit Gebrauch gemacht werden wollte, von der Aufnahme bei den Stadtpost-Oberämtern, wie bei den Brieffsammlungen ausgeschlossen.

4) Die Brieffsammlungen werden im Sommer täglich früh um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr eröffnet, und des Abends um 7 bis 8 Uhr wieder geschlossen.

Sie machen den Schluß zu jeder Expedition eine Viertelstunde vor dem Abgange der Post.

5) Recommandirte Briefe werden bei den Landbrieffsammlungen zwar den ganzen Tag hindurch aufgenommen, jedoch können nur diejenigen noch am nämlichen Tage von Wien weiter gesendet werden, die des Vormittags ausgegeben werden.

6) Die Landbrieffsammlungen, welche zugleich die Bestellung der mit der Post eingelaufenen, oder bei den Stadtpostanstalten in Wien für das Land ausgegebenen Briefe und Packete besorgen, sind verpflichtet, diese Gegenstände mit der möglichsten Beschleunigung zu bestellen, so daß die mit der einen Expedition einlangenden Briefe und Packete bei dem Eintreffen der nächsten Expedition schon bestellt sind.

Die k. k. Oberste Hofpostverwaltung wird jede Anzeige über verspätete Zustellung von Briefen oder andere Anstände bereitwillig aufnehmen und sorgfältig untersuchen, um jede vorkommende Unordnung unverzüglich rügen und abstellen zu können.

7) Die Brieffsammlungen bestellen auch die mit der

fahrenden Post einlangenden oder in Wien für die nächsten Umgebungen ausgegebenen Geldbriefe; sie bestellen ferner die Aviso über die mit der fahrenden Post eingingenden Packete.

8) Alle Briefe, welche bei den Landbrieffsammlungen ausgegeben werden, werden in Gegenwart des Aufgebers in ein Register eingetragen, und dem Aufgeber zur Überzeugung der richtigen Einregistrierung eine mit dem Stempel der Brieffsammlung versehene Bollete erteilt, worauf auch die Zahl angegeben ist, unter welcher der Brief in das Register eingetragen wurde.

Über mehrere von einem Absender zugleich ausgegebene Briefe wird nur Eine Bollete erteilt, jedoch auf dieser die Zahl der ausgegebenen Stücke ersichtlich gemacht.

9) Über recommandirte Briefe erteilen die Landbrieffsammlungen außer der Bollete noch die vorgeschriebenen Aufgabsrecepisse.

10) Der Stempel enthält die Nummer der Brieffsammlung, den Tag, Monat und die Distributions-Nummer. Diese letztere bezeichnet die Abschnitte des Tages von einer Brieffbestellung zur andern und zwar jedes Mal denjenigen, innerhalb welchem die Aufgabe Statt fand.

Vom Morgen bis zur ersten Bestellung zeigt der Stempel die Distributionsnummer I, zwischen der ersten und zweiten die Distributions-Nummer II u. s. f. Nach dem Schlusse der letzten Expedition wird dem Stempel wieder die Nummer I und zugleich auch das Datum des nächstfolgenden Tages eingesetzt, weil die nach dieser Zeit ausgegebenen Briefe erst mit der ersten Expedition am andern Tage bestellt werden.

11) Briefe, welche bei den Stadtpostanstalten in Wien oder bei den Landbrieffsammlungen ausgegeben werden, müssen gut gesiegelt, mit deutlichen, genauen Adressen versehen, und auf Briefen an Bewohner von Wien oder in der Umgebung muß auch die Hausnummer und wo möglich der Stock angegeben sein, in welchem der Adressat wohnt.

Die Correspondenten werden darauf vorzüglich aufmerksam gemacht, weil eine mangelhafte Adresse die Bestellung entweder unmöglich macht, oder wenigstens verspätet, und nicht selten zu unangenehmen Irrungen Anlaß gibt.

12) Für den Fall, daß die in Wien oder auf dem Lande abzugebenden Briefe nicht bestellt werden könnten, weil die Adressaten entweder nicht aufzufinden wären, oder die Annahme verweigerten, kann jeder Aufgeber sich der Zurückstellung des Briefes dadurch versichern, wenn er auf der Siegelseite seine eigene Adresse beifügt.

U e b e r s i c h t

des Postenlaufes zwischen dem k. k. Stadtpost-Oberamte und den k. k. Brieffsammlungen in den nächsten Umgebungen von Wien.

Name des Ortes, wo die Brieffsammlung be- steht und deren Nummer.	Abgang bei dem k. k. Stadtpost- Oberamte.	Ankunft bei der k. k. Brieffsammlung.	Abgang von der k. k. Brieffsammlung.	Ankunft bei dem k. k. Stadtpost- Oberamte.	Bestellung der Briefe	
					in der Stadt	in den Vorstäd- ten
✓ Bertholdsdorf (Petersdorf) Nr. 98.	T ä g l i c h N. M. 4 Uhr. Abds. 5—6 Uhr.		T ä g l i c h Früh 7 Uhr. Früh 8—9 Uhr.		W. M. 10—12 Uhr.	
✓ Döbling Nr. 81.	Früh 9 Uhr. Mittags 12 Uhr. N. M. 3 Uhr.	Früh 9½ Uhr. N. M. 12½ Uhr. N. M. 3½ Uhr.	Früh 9 Uhr. W. M. 11 Uhr. N. M. 2 Uhr. N. M. 5 Uhr.	Früh 9½ Uhr. W. M. 11½ Uhr. N. M. 2½ Uhr. N. M. 5½ Uhr.	W. M. 10—12 Uhr. N. M. 12—3 Uhr. N. M. 3—6 Uhr. Abds. nach 6 Uhr.	
Dornbach Nr. 91.	W. M. 10 Uhr. M. 12 Uhr.	W. M. 11 Uhr N. M. 1 Uhr.	Früh 8 Uhr. N. M. 1 Uhr. N. M. 5 Uhr.	Früh 9 Uhr. N. M. 2 Uhr. N. M. 6 Uhr.	W. M. 10—12 Uhr. N. M. 3—6 Uhr. Abds. nach 6 Uhr.	
Heiligenstadt Nr. 83.	Die Bestellung der Briefe wird von der k. k. Brieffsammlung in Döbling täglich zwei Mal besorgt.		W. M. 10 Uhr. N. M. 4 Uhr.	W. M. 11½ Uhr. N. M. 5½ Uhr.	N. M. 12—3 Uhr. Ab. nach 6 Uhr.	
Himberg Nr. 101.	T ä g l i c h Mit. 12 Uhr. N. M. 4—5 Uhr.		T ä g l i c h Früh 6 Uhr. W. M. 10—11 Uhr.		N. M. 12—3 Uhr.	
Hiking u. Penzing Nr. 92 und 93.	Früh 9 Uhr. Mit. 12 Uhr. N. M. 3 Uhr.	Früh 9½ Uhr. N. M. 12½ Uhr. N. M. 3½ Uhr.	Früh 9 Uhr. W. M. 11 Uhr. N. M. 2 Uhr. Abds. 5 Uhr.	Früh 9½ Uhr. W. M. 11½ Uhr. N. M. 2½ Uhr. Abds. 5½ Uhr.	W. M. 10—12 Uhr. N. M. 12—3 Uhr. N. M. 3—6 Uhr. Abds. nach 6 Uhr.	
Hütteldorf Nr. 93.	Die Bestellung der Briefe wird von der k. k. Brieffsam- lung zu St. Veit besorgt.		Früh 9 Uhr. N. M. 3 U.	W. M. 11½ Uhr. N. M. 4½ Uhr.	N. M. 12—3 Uhr. Abds. nach 6 Uhr.	
Inzersdorf Nr. 100.	Mit. 12 Uhr.	N. M. 2—3 Uhr.	Früh 7 Uhr.	Früh 9 Uhr.	W. M. 10—12 Uhr.	
Klosterneuburg Nr. 85.	N. M. 4 Uhr.	Abds. 6 Uhr.	Früh 7 Uhr.	Früh 9 Uhr.	W. M. 10—12 Uhr.	

eine halbe Stunde später als in der Stadt.

eine halbe Stunde später als in der Stadt.

Name des Ortes, wo die Brieffammlung be- steht und deren Nummer.	Abgang bei dem k. k. Stadtpost- Oberamte.	Ankunft bei der k. k. Brieffammlung.	Abgang von der k. k. Brieffammlung.	Ankunft bei dem k. k. Stadtpost- Oberamte.	Bestellung der Briefe	
					in der Stadt	in den Vorstäd- ten.
Mauer Nr. 96.	Mit. 12 Uhr.	N. M. 2 — 3 Uhr.	Früh 7 Uhr.	Früh 9 Uhr	V. M. 10 — 12 Uhr.	
Meidling (Unter-) Nr. 79.	Früh 10 Uhr. N. M. 3 Uhr.	nach 11 Uhr V. M. nach 4 Uhr N. M.	V. M. 10 Uhr. N. M. 3 Uhr.	V. M. nach 11 Uhr. N. M. nach 4 Uhr.	N. M. 12 — 3 Uhr. Abds. nach 6 Uhr.	
Rußdorf Nr. 84.	Die Bestellung der Briefe wird von der Brieffammlung in Döbling täglich zwei Mal be- sorgt.		V. M. 10 Uhr. N. M. 4 Uhr.	V. M. 11½ Uhr. N. M. 5½ Uhr.	N. M. 12 — 3 Uhr. Abds. nach 6 Uhr.	
St. Veit (Ober-) Nr. 95.	V. M. 10 Uhr. N. M. 3 Uhr.	V. M. 11 Uhr. N. M. 4 Uhr.	V. M. 10 Uhr. N. M. 3 Uhr.	V. M. 11½ Uhr. N. M. 4½ Uhr.	N. M. 12 — 3 Uhr. Abds. nach 6 Uhr.	
Simmering Nr. 102.	Mit. 12 Uhr.	N. M. nach 1 Uhr.	V. M. 11 Uhr.	nach 12 Uhr Mittags.	N. M. 3 — 6 Uhr.	
Währing Nr. 82.	V. M. 10 Uhr. N. M. 3 Uhr.	V. M. 11 Uhr. N. M. 4 Uhr.	V. M. 9 Uhr. N. M. 3 Uhr.	V. M. nach 11 Uhr. N. M. nach 4 Uhr.	N. M. 12 — 3 Uhr. Abds. nach 6 Uhr.	

eine halbe Stunde später als in der Stadt.

Landpost = Tariff.

Für Briefe und Pakete ohne Werth von Wien auf das Land oder vice versa.			Für Briefe mit Geld beschwert ohne Unterschied der Valuta von Wien auf das Land.		Für Sendungen, welche von Wien mit der Post abzufertigen oder mit derselben angekommen sind.				
					Bei der Briefpost.		Bei der Fahrpost.		
Im Gewichte von	Porto-Gebühr für		Im Betrage.	Portogebühr.	Ohne Unterschied des Gewichtes.	Sammlungsgebühr.	Bestellungsgebühr.	Für Briefe mit Geld ohne Unterschied der Valuta.	Für Frachtküde.
	nicht recommandirte	recommantirte							
	fr.	fr.		fr.		fr.	fr.		fr.
bis einschl. 4 Loth.	3	7	von 1 bis 100 fl.	8	a) für jeden angekommenen Brief, wenn er durch den Boten be- stellt wird . . .	—	2	Im Betrage.	Bestellungsgebühr, wenn die Bestellung durch den Landboten geschieht. Unterschied d. Gewichts. fr. St.
über 4 bis 8 „	4	8	über 100 „ 500 „	10	b) für jeden von Wien weiter gehenden Brief, der bei einer Landbriefsammlung aufgegeben wird.	2	—		
„ 8 „ 16 „	5	9	„ 500 „ 1000 „	12					
„ 16 „ 24 „	6	10	„ 1000 „ 2000 „	14					
„ 24 „ 1 Pfund	7	11	für jedes 1000 über 2000 fl.	3					
Für Briefe und Sendungen von einem Landbewohner an einen anderen.			Für Zeitungen.					von 1 bis 500 fl.	4 4fr.
								„ 500 „ 1000 „	5
								„ 1000 „ 2000 „	10
bis einschließig 4 Lth.	4	8	Für ein Exemplar, ob die Zeitung in Wien redigirt wird oder mit der Post einlangt, für jedesmalige Bestellung					für jedes 1000 über 2000 fl.	3
über 4 bis 8 Loth	5	9	Jene Pränumeranten, welche verschiedene Zeitungen, oder von einer und derselben mehrere Exemplare halten, haben für das erste Exemplar oder überhaupt für eine Zeitung die volle Gebühr, für die Mehrzahl aber bis einschließig 6 Stück die Hälfte derselben, und über 6 Stück nur $\frac{1}{2}$ für jedes Stück zu entrichten.						
„ 8 „ 16 „	6	10							
„ 16 „ 24 „	7	11							
„ 24 „ 1 Pfd.	8	12							
Anmerkungen.			Anmerkung.						
a) Ueber jeden recommandirten Brief oder Paket wird ein Aufgabs-Recepiß ertheilt, gegen welches der Aufgeber am andern Tage das von dem Adressaten unterfertigte Aufgabs-Recepiß begeben kann.			a) Die Sammlungsgebühr muß gleich bei der Aufgabe bezahlt werden.						
b) Das Porto muß jedesmal bei der Aufgabe bezahlt werden.									
Außer den hier oben angeführten Taxen und der in dem Verzeichnisse Lit. D. angezeigten, bei der Bestellung in ein oder der andern Ortschaft zu erhebenden besondern Botengebühr darf der Landbriefsammler keine andere Gebühr erheben.									

Verzeichniß

der Ortschaften in den nächsten Umgebungen von Wien auf dem rechten Donauufer.

Ortschaften.	Porto für einen Brief von Wien auf das Land, und von da nach Wien.	Notengebühr bei der Bestellung auf das Land.	Gebühr für Extra-boten.		Ortschaften.	Porto für einen Brief von Wien auf das Land, und von da nach Wien.	Notengebühr bei der Bestellung auf das Land.	Gebühr für Extra-boten.	
			fl.	kr.				fl.	kr.
A.					Gaaden, Mitter:	3	2	1	55
Apfelbaum bei Breitenfurt . . .	3	3	1	40	„ Unter:	3	2	1	50
Alttenberger Dörf	3	3	1	50	Gaudenzdorf	3	—	—	20
Altmannsdorf	3	1	—	35	Gaugasmühle bei Klosterneu-	3	1	1	10
Nickkogel bei Mödling . . .	3	2	1	30	burg	3	4	1	—
Algersdorf	3	1	—	45	Galizinberg	3	1	—	50
Auhof bei Mariabrunn . . .	3	1	—	50	Gauboschmühle bei Petersdorf .	3	1	—	25
Amühle bei Rodaun	3	1	1	—	Gersthof	3	3	1	40
B.					Gieshübel	3	1	1	15
Baumgarten	3	1	—	35	Gränzmühle bei Klosterneu-	3	3	1	40
Bertholdsdorf (Petersdorf). .	3	—	1	10	burg	3	—	—	30
Bergmühle bei Rodaun . . .	3	1	1	5	Grünberg	3	—	—	25
Breitenfurt	3	3	1	40	Gugging	3	3	1	30
Breitensee	3	1	—	25	Gutenhof	3	1	1	30
Briel vordere	3	1	1	30	Glatzmühle bei Hütteldorf . . .	3	1	—	50
„ hintere	3	2	1	40	C.				
Brigittenau	3	—	—	20	Haching	3	1	—	45
„ bis zum Jägerhaus	3	—	—	25	Hadersfeld	3	3	1	40
Braunhirschengrund	3	—	—	20	Haidmühle	3	1	—	30
Brunn am Gebirg	3	1	1	10	Heiligenstadt	3	—	—	30
D.					Hermersdorf	3	1	—	55
Döbling, Ober:	3	—	—	20	Hernals	3	—	—	20
„ Unter:	3	—	—	20	Hessendorf	3	1	—	35
Dreihaus	3	—	—	20	Hochrodert	3	4	2	45
Dornbach	3	—	—	30	Hochstraß	3	4	2	10
Dreihäusel bei Simmering . .	3	1	—	20	Himberg	3	—	1	20
E.					Himmel	3	4	1	—
Erla	3	1	—	50	Höflein	3	2	1	30
Enzersdorf am Gebirge . . .	3	1	1	10	Hintersdorf	3	4	2	—
F.					Hütteldorf	3	1	—	45
Falkenhof	3	1	1	20	Hameau im Dornbacher Garten .	3	4	1	—
Falling	3	2	1	50	Hising	3	—	—	30
Feldmühle	3	1	—	40	D.				
Felm	3	2	2	—	Johannstein am Sparbach . . .	3	3	2	—
Festleiten	3	4	2	—	Inzersdorf	3	—	—	53
Friedhof bei Klosterneuburg .	3	3	1	5	Josefshof auf dem Kahlenberg .	3	4	1	—
Fünshaus	3	1	—	20	E.				
G.					Kahlenberger Dörf	3	1	—	40
Gabtermühle	3	1	1	10	Kalksburg	3	—	1	—
Gaaden, Ober:	3	2	1	55	Kaltenleutgeben	3	3	1	40
					Kirchbach, Ober:	3	4	1	50
					„ Unter:	3	4	2	—
					Klausen bei Mödling	3	1	1	20

Ortschaften.	Porto für einen Brief von Wien auf das Land, und von da nach Wien.	Notengebühr bei der Bestellung auf das Land.	Gebühr für Extraboten.		Ortschaften.	Porto für einen Brief von Wien auf das Land, und von da nach Wien.	Notengebühr bei der Bestellung auf das Land.	Gebühr für Extraboten.	
			fl.	fr.				fl.	fr.
Klosterneuburg	3	—	1	—	Perthof bei Mödling	3	1	1	15
Kobenzelberg	3	4	1	—	Pekleinsdorf	3	1	—	30
Kriehendorf, Ober:	3	1	1	15	R.				
„ Unter:	3	1	1	15	Reindorf	3	—	—	20
Kührling	3	1	1	10	Rodaun	3	1	1	—
Kurzemühle bei Bertholdsdorf	3	1	1	—	Rothenstiedl	3	1	—	40
L.					Rothe Stadel	3	3	1	20
Laab, Ober:	3	1	—	45	Rothmühle bei Klosterneuburg	3	1	1	20
„ Unter:	3	1	—	50	Rustendorf	3	—	—	25
Laab im Walde	3	2	1	40	S.				
Lainz	3	1	—	40	Salmandorf	3	1	—	40
Lanzendorf, Maria:	3	1	1	10	Sagmühle	3	1	1	—
„ Mitter:	3	1	1	10	Sittendorf	3	3	2	10
„ Unter:	3	1	1	10	Simmering	3	—	—	30
Leopoldsberg	3	4	1	—	Siefering, Ober:	3	1	—	30
Perchenfeld, Neu:	3	—	—	20	„ Unter:	3	1	—	35
Richtenstein bei Mödling	3	1	1	15	Sechshaus	3	—	—	20
Riesing, Ober:	3	1	—	55	Siebenhirten	3	1	—	50
„ Unter:	3	1	—	50	Speichmühle bei Bertholdsdorf	3	1	1	—
Roipersdorf oder Leopoldsdorf bei	3	1	1	—	Sparbach	3	3	2	—
Rothenstiedl	3	1	1	10	Speising	3	1	—	40
Sutter oder Welschhof bei Möd-	3	1	1	10	Sulz	3	4	2	—
M.					Schellenhof	3	1	—	50
Mauer	3	—	—	50	Schönbrunn	3	—	—	25
Meidling, Ober:	3	—	—	25	Steinhof	3	1	—	40
„ Unter:	3	—	—	25	St. Veit, Ober:	3	—	—	40
Mödling	3	—	1	20	„ Unter:	3	1	—	35
N.					T.				
Neugebäude	3	1	—	50	Teufelsmühle	3	1	—	50
Neumühle	3	1	1	5	W.				
Neu-Waldegg	3	1	—	35	Wösendorf	3	1	—	50
Neu-Wirthshaus	3	1	—	40	W.				
Neudorf bei Simmering	3	1	—	25	Währing	3	—	—	20
„ Inzersdorf	3	1	—	40	Waltmühle bei Petersdorf	3	3	1	30
Neuweg	3	4	2	—	Wassergespreng	3	4	2	—
Neustift	3	1	—	35	Weidling	3	1	1	—
Nußdorf	3	—	—	30	„ am Bach	3	3	1	—
O.					Weinhaus	3	—	—	25
Ottagrün	3	—	—	25	Weisenbach	3	2	1	45
P.					Weisenhof	3	3	1	20
Pellendorf	3	1	1	10	Welschhof bei Mödling	3	1	1	10
Penzing	3	—	—	30	Wolf in der Au	3	1	—	50
					Wöglertin	3	4	2	—

L. Kais. Königl. priv. Donau-Dampfschiff.

Die Abfahrt dieses Schiffes von Wien und von Pesth wird regelmäßig in den Zeitungen jeder dieser Städte angekündigt werden. Man kann sich Plätze bestellen, und durch Verwendung an die Schiffskanzleien Versendungen machen.

Preise der Plätze in Conv.-Münze.

	1.		2.			1.		2.	
	Platz.	fl. fr.	Platz.	fl. fr.		Platz.	fl. fr.	Platz.	fl. fr.
Abwärts.									
Von Wien nach Preßburg	3	—	2	—	Von Waizen od. Marosch n. Gran od. zurück.	1	20	—	50
„ „ „ Gönyi	6	—	4	—	„ „ „ „ n. Komorn od. „	3	—	2	—
„ „ „ Komorn	7	30	5	—	„ „ „ „ n. Gönyi	4	—	2	40
„ „ „ Gran	10	30	7	—	„ Gran nach Komorn oder zurück . . .	2	—	1	20
„ „ „ Waizen oder Pesth	12	—	8	—	„ „ „ „ Gönyi „ „	3	—	2	—
Von Preßburg nach Gönyi	3	—	2	—	„ Komorn „ „ „ „	1	20	—	50
„ „ „ Komorn	4	30	3	—	„ Pesth „ „ „ „	15	—	10	—
„ „ „ Gran	7	30	5	—	(Die zwischenliegenden Städte nach Verhältniß.)				
„ „ „ Pesth	9	—	6	—	Anmerkung. Kinder unter zehn Jahren zahlen nur die Hälfte dieser Preise.				
Aufwärts.									
Von Preßburg nach Wien	2	—	1	15	Waaren.				
„ Gönyi „ „	4	—	2	30	Von Wien nach Pesth, oder von Pesth nach Semlin oder zurück zahlt man für ein Paket unter dem Gewichte von 40 Pfund 40 fr. C. M. — Jene, welche dieses Gewicht übersteigen, und das höhere Gewicht des Gepäcks (wovon 80 Pfund jedem Reisenden unentgeltlich mitzunehmen gestattet sind) zahlen von jedem Pfund 1 fr. C. M. — In Betreff bedeutenderer Versendungen werden die Herren Handelsleute eine Ermäßigung erhalten, wenn sie sich dießfalls an die Schiffs-Bureaux wenden wollen. — Die Verschiffung von Möbeln oder leichten Waaren von großem Umfange wird nach Schätzung übernommen.				
„ Komorn „ „	5	—	3	—	Wägen.				
„ Gran „ „	7	—	4	20	Von Wien nach Pesth oder zurück ein 2stg. Wag. 8 fl. C. M. od. v. Pesth nach Semlin od. „ 1 „ 4stg. „ 10 fl. C. M.				
„ Waizen „ „	8	—	5	—	Von Wien oder von Pesth nach Gönyi oder zurück ein zweistgiger Wagen 4 fl. C. M., ein vierstgiger 5 fl. C. M. Am Bord des Schiffes befindet sich eine Restauration zu festgesetzten Preisen.				
Von Gönyi nach Preßburg	2	—	1	15					
„ Komorn „ „	3	—	1	15					
„ Gran „ „	5	—	3	—					
„ Pesth „ „	6	—	3	40					
Ein eigenes Zimmer von 8 Quadrathuß für eine oder mehrere Personen kostet 20 fl. C. M. über den gewöhnlichen Preis.									
Von Pesth nach Waizen oder zurück	1	—	—	40					
„ „ „ Marosch oder Wisseggrad oder zurück	1	20	—	50					
„ „ „ Gran oder zurück	2	—	1	20					
„ „ „ Komorn „ „	3	30	2	20					
„ „ „ Gönyi „ „	4	30	3	—					

Einrichtung, welche bei dem k. k. priv. Donau-Dampfschiffe eingeführt ist.

§. 1. Die für die Abfahrt des Dampfschiffes bestimmten Stunden werden nach Möglichkeit streng eingehalten werden, daher man ersucht, sich wenigstens eine Viertelstunde früher an Bord zu begeben.

§. 2. Die Fremden und Reisenden, welche sich von Oesterreich nach Ungarn begeben, müssen mit den gehörigen Pässen und Linien-Passirscheinen versehen sein, ohne welche selbe nicht eingeschiffet werden könnten.

§. 3. Um jedem Aufenthalte während der Reise zu begegnen, muß jede Waare, die zur Versendung über die Grenze bestimmt ist, mit gehöriger zollamtlicher Expedition und Vollen versehen, einen Tag vor Abfahrt des Schiffes dem Schiffs-Agenten übergeben werden. Das Gepäck der Reisenden ist denselben Vorschriften unterworfen; keine Art Waare darf dem Gepäck der Reisenden beigegeben werden. — Das Gepäck der Reisenden muß mit der deutlich geschriebenen Adresse des Eigenthümers versehen sein.

§. 4. Die Plätze werden gleich bei Aufnahme bezahlt, und dem Reisenden dagegen die Aufnahmskarte eingehändigt; Rückzahlung findet keine Statt, ausgenommen, Clementar-Ereignisse verhindern die Abfahrt des Schiffes. Bei der Ausschiffung hat der Reisende die Aufnahmskarte abzugeben. — Die gelöste Aufnahmskarte gilt nur für die darauf bezeichnete Reise.

§. 5. Kinder unter 10 Jahren zahlen nur die Hälfte des Platzes; eben so Militärpersonen ohne Grad. Die Herren Officiere zahlen den ganzen Platz.

§. 6. Jeder Reisende, der für einen ganzen Platz bezahlt, hat das Recht, eigenes Gepäck von 80 Pf. Gewicht

frei mitzunehmen, sowohl von Wien nach Pesth, als von Pesth nach Semlin; für das Uebergewicht wird 1 fr. C. M. pr. Pf. entrichtet.

§. 7. Briefe mitzunehmen ist den Reisenden untersagt; die Schiffsbeamten dürfen von den Reisenden unter keinem Vorwande irgend eine Zahlung fordern. Jede Art Contreband wird nach der Strenge der Gesetze bestraft.

§. 8. Tabak zu rauchen ist nur auf dem Verdecke gestattet.

§. 9. Hunde oder andere Thiere dürfen nur, auf dem Vorderdecke angehängen, mitgenommen werden.

§. 10. Den Herren ist der Eintritt in die Zimmer der Damen untersagt. Eben so ist der Zutritt zum Extra-Zimmer nur jenen Personen gestattet, die es gemiethet haben. Die Werkstube ist gleichfalls für Jedermann geschlossen.

§. 11. Zu Pressburg und Pesth wird das Schiff ans Ufer anlegen, um das Ein- und Ausschiffen der Reisenden zu erleichtern; an den anderen im Tariffe angegebenen Orten wird dieses aber mittelst kleiner, zu diesem Zwecke bestimmter Schiffe geschehen. — Für Wien kann erst nach erhaltener Bewilligung des Landungsplatzes hierüber das Nähere eingeleitet werden.

§. 12. Die Reisenden können nur an den im Tariffe angegebenen Orten ein- und ausgeschiffet werden; indessen werden die Directoren nicht ansehen, sich den Wünschen der Reisenden in ungewöhnlichen Fällen zu fügen, wenn nur die Ausführung nicht mit Gefahr verbunden ist.

M. T a b e l l e,

die jährlichen Einnahmen und Ausgaben auf die einzelnen Theile des Jahres einzutheilen.

Auf ein Jahr.	$\frac{1}{2}$ Jahr.	$\frac{1}{3}$ Jahr.	$\frac{1}{4}$ Jahr.	1 Mo. nat.	$\frac{1}{2}$ Mo. nat. od. 15 Tage.	3 Mo. nat. 7 Tage.	7 Tage od. eine Woche.	6 Tage.	5 Tage.	4 Tage.	3 Tage.	2 Tage.	1 Tag.
Gulden.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
10,000	7500	5000	2500	833 20	410 40	277 46	194 26	166 40	138 53	111 6	83 20	55 33	27 40
9,000	6750	4500	2250	750 —	375 —	250 —	175 —	150 —	125 —	100 —	75 —	50 —	25 —
8,000	6000	4000	2000	666 40	333 20	222 43	155 33	133 20	111 6	83 20	55 33	44 26	13 53
7,000	5250	3500	1750	583 20	216 40	194 26	136 6	116 40	97 13	77 46	58 20	38 53	19 25
6,000	4500	3000	1500	500 —	250 —	166 40	116 40	100 —	83 20	66 40	50 —	33 20	16 40
5,000	3750	2500	1250	416 40	208 20	138 53	97 13	85 20	69 26	55 33	41 40	27 46	13 53
4,000	3000	2000	1000	333 20	166 40	111 6	77 46	66 40	55 33	44 26	33 20	22 13	11 6
3,000	2250	1500	750	250 —	125 —	83 20	58 20	50 —	41 40	33 20	25 —	16 40	8 20
2,000	1500	1000	500	166 40	83 20	55 33	38 53	33 20	27 46	22 13	16 40	11 6	5 33
1,000	750	500	250	83 20	41 40	27 46	19 26	16 40	13 53	11 6	8 20	5 33	2 46
900	635	450	225	75 —	37 50	25 —	17 50	15 —	12 50	10 —	7 50	5 —	2 30
800	600	400	200	66 40	33 20	22 13	15 33	13 20	11 6	8 53	6 40	4 26	2 13
700	525	350	175	58 20	29 10	19 26	13 56	11 40	9 43	7 46	5 50	3 53	1 56
600	450	300	150	50 —	25 —	16 40	11 40	10 —	8 20	6 40	5 —	3 20	1 40
500	375	250	125	41 40	20 50	13 53	9 43	8 20	6 56	5 33	4 10	2 46	1 25
400	300	200	100	33 20	16 40	11 6	7 46	6 40	5 33	4 26	3 20	2 13	1 6
300	225	150	75	25 —	12 50	8 20	5 50	5 —	4 10	3 20	2 30	1 40	50
200	150	100	50	16 40	8 20	5 53	3 53	3 20	2 46	2 13	1 40	1 6	35
100	75	50	25	8 20	4 10	2 46	1 56	1 40	1 23	1 6	50	33	16
90	67 50	45	22 50	7 50	3 45	2 50	1 45	1 50	1 15	1 —	45	30	15
80	60 —	40	20 —	6 40	3 20	2 13	1 33	1 20	1 —	6	53	40	26
70	52 50	35	17 50	5 50	2 55	1 56	1 21	1 10	58	46	35	23	11
60	45 —	30	15 —	5 —	2 50	1 40	1 10	1 —	50	40	30	20	10
50	37 50	25	12 50	4 10	2 5	1 23	58	50	41	33	25	16	8
40	30 —	20	10 —	3 20	1 40	1 6	46	40	33	26	20	13	6
30	22 50	15	7 50	2 50	1 15	50	35	50	25	20	15	10	5
20	15 —	10	5 —	1 40	50	33	25	20	16	13	10	6	3
19	14 15	9 50	4 45	1 35	47	31	22	19	15	12	9	6	3
18	13 30	9 —	4 30	1 30	45	30	21	18	15	12	9	6	3
17	12 45	8 50	4 15	1 25	42	28	19	17	14	11	8	5	2
16	12 —	8 —	4 —	1 20	40	26	18	16	13	10	8	5	2
15	11 15	7 50	3 45	1 15	37	25	17	15	12	10	7	5	2
14	10 30	7 —	3 30	1 10	35	23	16	14	11	9	7	4	2
13	9 45	6 50	3 15	1 5	32	21	15	13	10	8	6	4	2
12	9 —	6 —	3 —	1 —	30	20	14	12	10	8	6	4	2
11	8 15	5 50	2 45	55	27	18	12	11	9	7	5	3	1
10	7 30	5 —	2 30	50	25	16	11	10	8	6	5	3	1
9	6 45	4 50	2 15	45	22	15	10	9	7	6	4	3	1
8	6 —	4 —	2 —	40	20	13	9	8	6	5	4	2	1
7	5 15	3 50	1 45	35	17	11	8	7	5	4	3	2	1
6	4 30	3 —	1 30	30	15	10	7	6	5	4	3	2	1
5	3 45	2 50	1 15	25	12	8	5	5	4	3	2	1	1
4	3 —	2 —	1 —	20	10	6	4	4	3	2	2	1	1
3	2 15	1 50	45	15	7	5	3	3	2	2	1	1	1
2	1 30	1 —	50	10	5	3	2	2	1	1	1	1	1
1	45	30	15	5	2	1	1	1	1	1	1	1	1

Anmerkung. Vermittelt dieser Tabelle läßt sich: 1) Die jährliche bestimmte Einnahme mit der täglichen Ausgabe in Vergleichung bringen. 2) Das jährliche Einkommen kann auf alle Tage darnach berechnet werden. 3) Befoldungen, Dienstkosten und Liedlohn können darnach für alle Theile des Jahres gefunden werden. 4) Wer jährlich eine gewisse Summe an Zinsen bezahlen muß, kann wissen, wie viel er täglich, monatlich oder vierteljährig dazu aufzubringen habe. 5) Wer jährlich eine gewisse Summe ersparen will, ersieht daraus, wie viel er täglich bei Seite zu legen habe. 6) Wer mehr ausgibt, als er einnimmt, kann berechnen, wie weit er sich jährlich in Schulden steckt. 7) Wer täglich etwas von seinen Ausgaben zurück legt, erfährt, wie viel er dadurch jährlich gewinnen kann. 8) Wer zu einem besonderen Gebrauche eine gewisse Summe für ein Jahr bestimmt, kann wissen, wie viel ihm jeden Tag übrig bleibt.

N. I n t e r e s s e - T a f e l n.

Zu 2½ pr. Cent. vom Hundert.

Zu 3 pr. Cent. vom Hundert.

Capit. tal.	Ein ganzes Jahr.			Ein halbes Jahr.			Ein Monat.			Eine Woche od. 7 Tage.			Einen Tag.		
	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fr.	pf.	pf.
von 1		1	2			3									
2		3	—		1	2			1						
3		4	2		2	1			2						
4		6	—		3	—			3						
5		7	2		3	3			2						
6		9	—		4	2			3						
7		10	2		5	1			3						
8		12	—		6	—		1	—						
9		13	2		6	3		1	—				1		
10		15	—		7	2		1	1				1		
20		30	—		15	—		2	2				2		
30		45	—		22	2		3	3				3		
40	1	—	—		30	—			—	1					
50	1	15	—		37	2		6	1	1	1				
100	2	30	—		1	15		12	2	2	3		1		
200	5	—	—		2	30		25	—	5	3		3		
300	7	30	—		3	45		37	2	8	3		1	1	
400	10	—	—		5	—		50	—	11	2		1	2	
500	12	30	—		6	15		1	2	2	2		—		
1000	25	—	—		12	30		2	5	—	4		—		
2000	50	—	—		25	—		4	10	58	1		8	1	
5000	125	—	—		62	30		10	25	2	25		3	20	3
10000	250	—	—		125	—		20	50	4	51		2	41	2

Zu 3½ pr. Cent. vom Hundert.

Zu 4 pr. Cent. vom Hundert.

Capit. tal.	Ein ganzes Jahr.			Ein halbes Jahr.			Ein Monat.			Eine Woche od. 7 Tage.			Einen Tag.		
	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fr.	pf.	pf.
von 1		2			1										
2		4			2				1						
3		6	1		3				2						
4		8	1		4				2						
5		10	2		5	1			3						
6		12	2		6	1		1	—						
7		14	2		7	1		1	—				1		
8		16	3		8	1		1	1				1		
9		18	3		9	1		1	2				1		
10		21	—		10	2		1	3				1		
20		42	—		21	—		3	2				3		
30	1	3	—		31	2		5	1				1		
40	1	24	—		42	—		7	—	1	2		2		
50	1	45	—		52	2		8	3		2		1		
100	3	30	—		1	45		17	2		4		2		
200	7	—	—		3	30		35	—		8		1	—	
300	10	30	—		5	15		52	2		12		1	1	3
400	14	—	—		7	—		1	10		16		1	2	1
500	17	30	—		8	45		1	27		20		1	2	3
1000	35	—	—		17	30		2	55		40		3	5	2
2000	70	—	—		35	—		5	50		1	21	2	11	3
5000	175	—	—		87	30		14	35		3	24	29		
10000	350	—	—		175	—		29	10		6	48	58		

Zu 5 pr. Cent. vom Hundert.

Zu 6 pr. Cent. vom Hundert.

Capit. tal.	Ein ganzes Jahr.			Ein halbes Jahr.			Ein Monat.			Eine Woche.			Ein Tag.		
fl.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
von 1		3		1	2				1						
2		6		3					2						
3		9		4	2				3						
4		12		6			1								
5		15		7	2		1	1							
6		18		9			1	2							
7		21		10	2		1	3							
8		24		12			2								
9		27		13	2		2	1							
10		30		15			2	2							
20	1			30			5			1					
30	1	30		45			7	2		1	3				
40	2			1			10			2	3				
50	2	30		1	15		12			2					
100	5			2	30		25			5	3				
200	10			5			50			11	2				
300	15			7	30		75			17	2		2	2	
400	20			10			1	40		23	2		3	1	
500	25			12	30		2	5		29			4		
1000	50			25			4	10		58	1		8	1	
2000	100			50			8	20		1	56	2	16	2	
5000	250			125			20	50		4	51	1	41	2	
10000	500			250			41	40		9	43		1	23	

Capit. tal.	Ein ganzes Jahr.			Ein halbes Jahr.			Ein Monat.			Eine Woche.			Ein Tag.		
fl.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
von 1		3	2		1	3			1						
2		7			3	2			2						
3		10	3		5	1			3						
4		14	1		7				1				1		
5		18			9				1	2			1	1	
6		21	2		10	3			1	3			1	1	
7		25			12	2			2				1	1	
8		28	3		14	1			2	1			2	2	
9		32	1		16				2	2			2	2	
10		36			18				3				2	2	
20	1	12			36				6				1	1	
30	1	48			54				9				2		
40	2	24			1	12			12				2		1
50	3				1	30			15				3		2
100	6				3				30				7		
200	12				6				1				14		1
300	18				9				1	30			21		2
400	24				12				2				28		3
500	30				15				2	30			35		4
1000	60				30				5				1	10	5
2000	120				60				10				2	20	10
5000	300				150				25				5	50	20
10000	600				300				50				11	40	50

O. Vade mecum zur augenblicklichen Berechnung der im Hauswesen vorkommenden Geschäfte.

1. So viel 100 Gulden man jährlich Einkünfte hat, so viel Siebzehner kommen beiläufig auf einen Tag; wer jährlich 600 Gulden einnimmt, kann täglich 6 Siebzehner ausgeben (eine Kleinigkeit weniger). — So vielmal 6 Gulden jährlich, so viel Kreuzer täglich; einen Kreuzer täglich, macht jährlich 6 fl. — Wie viel Gulden auf 2 Monate kommen, so viel Kreuzer kommen auf einen Tag. — Die Einnahme in Gulden für einen Monat verdoppelt, gibt die Kreuzer für einen Tag. Wer monatlich 40 Gulden Renten hat, kann täglich 80 Kreuzer ausgeben, wenn er nichts ersparen will.

2. Aus dem Guldenpreise des Eimers den Kreuzerpreis einer Maß schnell zu wissen. — Eine Maß kostet um die Hälfte an Kreuzern mehr, als der Eimer Gulden kostet; z. B. der Eimer 10 fl., davon ist die Hälfte 5 — 10 und 5 ist 15, also kostet die Maß 15 fr. Kostet der Eimer Wein 20 fl., so kostet davon die Maß 30 fr.; kostet der Eimer 40 fl., so kostet die Maß 60 fr. oder 1 fl.

3. So viel Gulden ein Muth kostet, doppelt so viel Kreuzer kostet ein Mehen (weil ein Muth 30 Mehen hat). Kostet der Muth 100 fl., so kostet der Mehen 200 Kreuzer oder 3 fl. 20 fr.

4. Aus dem Centnerpreise den Preis des Pfunds, des bald zu wissen. So viel Gulden der Centner kostet, $\frac{2}{3}$ so viel Kreuzer kostet ein Pfund. Die Zahl der Gulden, welche der Centner kostet, multiplicire ich mit 6, und vom Producte schneide ich die letzte Ziffer weg, was stehen bleibt, sagt mir: wie viel Kreuzer das Pfund kostet, z. B.: der Centner kostet 40 fl., mit 6 multiplicirt, gibt 240. Die letzte weg, zeigt mir, daß das Pfund 24 fr. kostet. Der Centner kostet 95 fl., dieß mit 6 multiplicirt, gibt 570; die Null weg, also kostet das Pfund 57 Kreuzer. Steht nach dem Multipliciren zuletzt keine Null, so bedeutet die letzte Ziffer einen Decimal der Kreuzer.

5. Die zu 5 Procent angelegten Interessen sind schnell aus dem Capital zu finden, das den 20sten Theil desselben betragen. Man läßt vom Capital die letzte Ziffer weg, und halbirt das Ubrige, z. B.: 1000 fl. zu 5 Procent — von 1000 die letzte Null weg, bleibt 100, diese halbirt, also geben 1000 fl. 50 fl. Interesse. Auf diese Weise wird man schnell erfahren, daß eine Million Gulden zu 5 Procent jährlich 50 tausend Gulden Interessen trage.

P. Die vorzüglichsten Jahrmärkte in den k. k. österreichischen Staaten.

Hauptjahrmärkte.

Wien. 1) Montag nach Jubilate. 2) Den Tag nach Allerheiligen. Jeder Markt dauert 4 Wochen.
Leopoldstadt in Wien ist zu Margaretha Markt, der 14 Tage dauert.

Grätz. 1) Dienstag vor Lätare. 2) Ägdy. Jeder dauert 3 Wochen.

Bernberg, große Dreikönigsmesse, und zwar Montag nach heil. 3 Könige, durch 4 Wochen; dann 1) Agnes, 2) den 24. Mai durch 4 Wochen; 3) den 12. October, dauert 2 Wochen.

Linz. 1) 8 Tage nach Ostern. 2) Den 16. August. Jeder dauert 14 Tage.

Prag. 1) Mittfasten. 2) Wenzeslaus. Jeder dauert 3 Wochen.

Brünn. 1) Am ersten Montag in der Fasten. 2) Den vierten Montag nach Pfingsten. 3) Montag nach Maria Geburt. 4) Montag nach Maria Empfängnis. Jeder dauert 14 Tage.

Wollmärkte: 1) Samstag vor h. Dreifaltigkeit. 2) Den Tag vor Maria Empfängnis.

Rohmärkte: 1) Den ersten Montag in der Fasten. 2) Den zweiten Montag nach Maria Geburt.

Viehmärkte: Allezeit den dritten Tag vor jedem Jahrmarkt.

Troppau. 1) Den 1. Februar, dauert 8 Tage. 2) Den 1. Mai, dauert 14 Tage. 3) Den 1. August, dauert 8 Tage. Der letzte den 1. November, dauert 14 Tage. Tags vorher jedes Mal Viehmarkt.

Triest, Messe vom 1. bis 20. August. Übrigens Freihafen.

Pesth. 1) Josephi vom 15. bis 20. März. 2) Medardi vom 8. bis 12. Juni. 3) Joh. Enthaupt., vom 30. August bis 4. Septemb. 4) Leopoldi, vom 15. bis 20. November.

Österreichische Hauptjahrmärkte.

Vaden. 1) Nach Cantate. 2) Nach Mar. Geburt.

Grein. 1) Phil. u. Jak. 2) Ägdy. 3) Mont. nach Matth.

Yps. 1) Montag nach Reminisc. 2) Nach Cant. 3) Montag nach Laurenti.

Klosterneuburg. 1) Mont. nach Frohnleichnam. 2) Nach Leopoldi.

Korneuburg. 1) Dienst. nach Oculi. 2) Mont. nach Apost. Theil. 3) Ursula. 4) Nach Allerheiligen.

Krems. 1) 8 Tage vor und nach Jakobi. 2) 8 Tage vor u. nach Sim. und Juda.

Melk. 1) nach 4 Erfind. 2) Dienstag nach Pfingsten. 3) Coloman; auch Wochenmarkt.

Neustadt. 1) Montag nach Maria Himmelfahrt. 2) Montag nach Matth.

St. Pölten. 1) Dienstag nach Reminisc. 2) Maria Geburt.

Zuln. 1) An Georgi. 2) Laurentz. 3) Simon und Juda.

Steirische und Kärntnerische Märkte.

Bruck. 1) Am ersten Montag in der Fasten. 2) Tag nach dem ersten Sonntag nach Ostern. 3) Montag nach Martini.

Eisli. 1) 20. März. 2) Augustin. 3) Andreas Apostel.

Feistritz in Unter-Steier. 1) Pauli Befehr. 2) Laurentz. 3) Simon und Juda.

Feistritz in Ober-Steier. 1) Den 6. Montag nach Ostern. 2) Martini.

St. Florian. 1) Montag nach dem ersten Quat. 2) Tag nach Palmsonntag. 3) Floriani. 4) Montag nach h. Dreifalt. 5) Mont. nach Quat. 6) Mont. nach Quatembersonntag.

Fürstfeld. 1) Am zweiten Montag nach Weihnachten. 2) Am sechsten Montag nach Ostern. 3) Johann der Käufer. 4) Augustin. 5) Montag vor Allerheiligen. 6) Montag nach Nikolai.

Judenburg. 1) Tag nach Christi Himmelf. 2) Ursula. Klagenfurt. 1) Phil. und Jakobi. 2) Den 14. September. Jeder dauert 3 Wochen.

Knittelfeld. 1) Tag nach Frohnleichnam. 2) Montag nach Barthol. 3) Montag vor Martini.

Leoben. 1) Jakobi. 2) Andreas. Tags vorher Viehmarkt. Laibach. 1) Am 25. Jänner. 2) 1. Mai. 3) 30. Juni. 4) 14. September. 5) 19. November.

Marburg. 1) Samstag vor Lichtmess. 2) Ulrich. 3) Den 22. October.

Mariazell. 1) Freitag vor Pfingsten. 2) Rochus. März; u. Schlag. 1) Tag nach Kunigunde. Tags vorher Viehmarkt. 2) Montag nach Maria Geburt. 3) Thecla-Tag. Zugleich Viehmarkt.

Pettau. 1) Am Tag nach heil. drei König. 2) Georgi; Viehmarkt. 3) Den 5. August. 4) Katharina.

Radersburg. 1) Am dritten Montag vor Fastnacht. 2) Dienstag nach Pfingsten. 3) Leopoldi.

Radmannsdorf. 1) Den ersten Montag nach dem Quatembersonntag in der Fasten. 2) Den 19. April. 3) Montag nach Graudi. 4) Den 11. Oct. 5) Den 15. Dec.

Reiburg. 1) Montag nach Maria Lichtmess. 2) Montag nach dem Quatembersonntag in der Fasten. 3) Montag nach heil. Dreifaltigkeitssonntag. 4) Montag nach dem zweiten Sonntag nach Frohnleichnam. 5) Mont. n. Anna. 6) Mont. nach Ägdy. 7) Den 15. September. 8) Dienstag nach Allerheiligen. 9) Den 15. December.

Windischgrätz. 1) Pauli Befehrung. 2) Dienstag nach Pfingsten. 3) Jakobi.

Böhmische und mährische Märkte.

Budweis (Böhmisch). 1) Montag nach heil. 3 König. 2) Sonntag nach Frohnleichnam. 3) Martini.

Chrudim. 1) Zweiten Samst. in der Fasten. 2) Mittwoch nach 4 Erfind. 3) Tag nach Mar. Himmelfahrt. 4) Barbara.

Čáslav. 1) Mont. vor Mittfast. 2) Sonntag nach Jubilate. 3) Den Tag nach Petri und Pauli.

Čer. 1) Montag nach Reminisc. 2) Montag nach Frohnleichnam. 3) Montag nach Matthäus.

Königgrätz. 1) Dienstag nach heil. 3 König. 2) Dienstag nach Reminisc. 3) Dienstag nach heil. Dreifaltigkeit. 4) Dienstag nach Maria Geburt; jeder dauert 8 Tage.

Leitmeritz. 1) Mont. nach Seraph. 2) Mont. nach Cantat. 3) Nach Maria Himmelf. 4) Mont. vor Kath.

Nikolsburg. 1) Dienstag nach Jak. u. Sebast. 2) Dienst. nach Lätare. 3) Pfingstdienstag. 4) Dienst. nach Margaretha. 5) Dienst. nach Mar. Himmelf. 6) Dienst. nach Wenzeslaus. 7) Dienst. nach Martini; jeder dauert 4 Tage.

Olmütz. 1) Montag nach dem Sonntag in der Octav der heil. 3 Könige. 2) Mont. vor Georgi. 3) Montag nach Johann d. Täufer. 4) Montag nach Michaeli; jedes dauert 5 Tage.

Parabubis. 1) Mittwoch nach Lichtmess. 2) Kreuzwoche. 3) Den Tag nach Victoria. 4) Dienstag nach Mar. Empf. **Pilsen.** 1) Den ersten Montag in der Fasten. 2) Nach Joh. dem Täufer. 3) Nach Barthol. 4) Nach Martini. **Prämon.** 1) Dorothea. 2) Dienst. nach d. Sonnt. Oculi. 3) Georgi. 4) Joh. d. Täufer. 5) Donnerst. nach Maria Geb. 6) Sim. und Jud. 7) Donnerst. vor Mar. Empf.; jeder dauert 8 Tage.

Ungarische und siebenbürgische Märkte.

Urad. 1) Den 1. März. 2) Peter u. Paul. 3) Petri Kettenf. 4) Den 4. November.

St. Andrä bei Ofen. 1) Petri Kettenf. 2) Donnerst. nach Lukas. 3) Andreas. Drei Tage vorher Viehmarkt. **Bartfeld.** 1) Petri Stuhlfeier. 2) Josephi. 3) Johann der Täufer. 4) Aggdi. 5) Theresia. 6) Thomas Ap. **Boschm im Preßburger Comitat.** 1) Namen Jesu Fest. 2) Gabriel. 3) Philipp und Jakob. 4) Christi Verklär. 5) Simon und Judä. Den Tag vor jedem Markt ist Viehmarkt.

Bogdan. 1) Anton Eins. 2) Markus. 3) Joh. Enthaupt. 4) Klemens. 5) Ursula. 6) Agatha.

Eronstadt. 1) Nach Frohnleichn. 2) Nach Allerheil.

Debreczin. 1) Heil. 3 Könige. 2) Georgi. 3) Laurenzi. 4) Dionysius.

Demetſcher im Beckſprimer Comitat. 1) Pauli Bekehr. Den Tag vorher Viehmarkt. 2) Phil. und Jakob. Den Tag vorher Viehmarkt. 3) Verklärung Christi. 4) Allerheiligen. Den Tag vorher Viehmarkt.

Egerſeger. 1) Neujahr. 3 Tage vorher Viehmarkt. 2) Vitus. 3) Aggdi. 4) Andreas.

Eperies. 1) Den 27. Jänner. 2) Heil. Dreifaltigkeit. 3) Laurenzi. 4) Andreas.

Erlau. 1) Paul Eins. 2) Pancrat. 3) Den 29. Juni. 4) Den 7. Juli. 5) Aggdi. 6) Michael.

Fünfkirchen. 1) Maria Lichtmess. Tag vorher Viehmarkt. 2) Pfingstsonntag. Zwei Tage vorher Viehmarkt. 3) Stephan Kon. Zwei Tage vorher Viehmarkt. 4) Katharina. Tag vorher Viehmarkt.

Freiſtadt. 1) Pauli Bekehr. 2) Lätare. 3) Philipp und Jakob. 4) Pfingstamstag. 5) Peter und Pauli. 6) Laurenzi. 7) Michael. 8) Allerheiligen.

Gatſch. 1) Vitus. 2) Apostel Theil. 3) Montag vor Palmſonntag. 4) Mar. Himmelfahrt. 5) Aggdi. 6) Emericus. Den Tag vorher Viehmarkt. 7) Katharina. 8) Lucia.

Graan. 1) Den 12. März. 2) Den 25. Mai. 3) Den 10. August. 4) Den 1. November.

Großwarden. 1) Heilige drei König. 2) Faschingtag. 3) Palmſonntag. 4) Pfingsten. 5) Aggdi. 6) Franz Seraph.

Combardisch-Benerianische Märkte.

Adria. 1. bis 15. September.

Bassano. 4. bis 12. October.

Como. 16. bis 30. September.

Crema. 24. Sept. bis 9. October.

Este. 7. bis 13. October.

Gonzaga. 8. bis 13. September.

Mantua. 13. 14. 15. Juni.

Padua. 13. bis 28. Juni. 1. bis 15. October.

Palmanova. 7. bis 22. October.

Süß. 1) Pauli Bekehr. 2) Invoc. 3) Lätare. 4) Sonntag nach heil. Dreifaltigkeit. 5) Maria Heimsuchung. 6) Jakob. 7) Laur. 8) Ursula. Alle Mittwoch Viehmarkt. **Hermannstadt.** 1) Montag nach heil. 3 König. 2) † Erfindung, dauert 8 Tage. 3) † Erhöhung.

Kaschau. 1) Fab. und Seb. 2) Den 1. Mai. 3) Frohnleichnam. 4) Maria Himmelfahrt. 5) Elisabeth.

Käsmark. 1) Invoc. 2) Den ersten Sonntag nach Trinit. 3) Den 3. Mai. 4) Den 14. Sept. 5) Den 13. December.

Ketschemet. 1) Georgi. 2) Gordianus. Tag vorher Viehmarkt. 3) Laurenzi. 4) Katharina.

Klausenburg. 1) Georg. 2) Anton von Padua. 3) Laurenz. 4) Allerheiligen. Pferdemarkt den 7. August.

Komorn. 1) Philipp und Jakob. 2) Petri und Pauli. 3) Franz Seraph. 4) Andreas.

Körmend. 1) Maria Lichtmess. 2) Gregor. 3) Den 15. März. 4) Quasim. 5) Heil. Dreifaltigkeitssonntag. 6) Johann der Täufer. 7) Maria Heimsuchung. 8) Anna.

9) Bartholom. 10) Matth. 11) Lukas. 12) Martini. **Modern.** 1) Mont. nach Lichtmess. 2) Miseric. 3) Sonntag nach Dreifaltigkeit. 4) Sonnt. nach Barthol. 5) Matthäus. 6) Martini.

Ödenburg. 1) Dienstag nach Invoc. 2) Phil. und Jak. 3) Margaretha. 4) Verklärung Christi. 5) Elisabeth.

Ofen. 1) Heil. drei König. 2) Adalbert. 3) Margaretha. 4) Michael.

Papa. 1) Mar. Lichtmess. 2) Den 25. März. 3) Heilige Dreifaltigkeitssonntag. 4) Mar. Heimsuchung. 5) Maria Himmelf. 6) Maria Geb. 7) Emerikus. 8) Maria Empfängniß.

Preßing. 1) Serages. 2) Osterdienst. 3) Pfingstmont. 4) Mar. Magdal. 5) Augustin. 6) Franz Seraph. 7) Katharina.

Preßburg. 1) Fabian u. Sebast. vom 20. bis 22. Januar. 2) Lätare. 3) Christi Himmelf. 4) Mar. Heimsuchung. 5) Juni bis 2. Juli. 6) Laurenzi. 9. bis 11. August. 6) Michael. 28. bis 30. Septemb. 7) Lucie. 13. bis 15. Dec.

Szatargerſteg. 1) Valentin. 2) Palmſonnt. 3) Phil. und Jakob. 4) Pfingstsonntag. 5) Mar. Magdal. 6) Sonnt. nach Maria Geburt. 7) Simon und Judä. 8) Andreas.

Stuhlweißenburg. 1) Invoc. 2) Am Sonntag Quasdrag. 3) Georgi. 4) Joh. der Täufer. 5) Bartholom. 6) Demetrius, immer am Dienstag jeder Woche.

Temeswar. 1) Josephi. 2) Den 1. Juni. 3) Michaeli. 4) Lazarus.

Tokai. 1) Den 25. März. 2) Johann der Täufer. 3) Anna. 4) Mathias. 5) Thomas. 6) Demetrius.

Tyrnau. 1) Vincenz. 2) Invoc. 3) Georg. 4) Vitus. 5) Jak. 6) Sonnt. nach Maria Geburt. 7) Simon und Judä. 8) Nikolaus.

Waißen. 1) Mathias. 2) Samst. vor dem Palmſonnt. 3) Mar. Heims. 4) Gallus. 5) Erste Woche vor d. Christtag.

Pavia. 28. August durch 8 Tage.

Paullo. 24. August bis 9. Sept.

Piave. 15. bis 30. November.

S. Antonio. 13. bis 15. Juni. Viehmarkt.

Tirano. 20. bis 12. October.

Udine. 16. Jänner, 13. Febr., 23. April, 30. Mai, 9. Aug., 24. Novemb. Jedes Mal 3 Tage.

Venedig. Messe: Christi Himmelfahrt; dauert 14 Tage.

Vertheilung der Pferdeprämien.

Es wird bekannt gemacht, daß die Vertheilung der Pferdeprämien nicht mehr zu Bruck an der Leitha, sondern zu Traiskirchen vorgenommen werden soll.